



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.03.2022

Nr. 3

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“	62
--	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der sechzehnten Änderungssatzung vom 02.03.2022	62
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Märkte, die Volksfeste und Jahrmärkte, sowie den Weihnachtsmarkt (Marktsatzung) vom 03. April 1984 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 09.02.2022 (darin enthalten die Weihnachtsmarktsatzung vom 07. Juli 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. Oktober 2014)	62
	Öffentliche Ausschreibung der Hansestadt Lüneburg, Weihnachtsmarkt 2022 bis 2024	73
	8. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997.	76
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Prüfmittelteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Kommunalprüfung Kindeswohlgefährdung	76
	Bekanntmachungsanordnung der Hansestadt Lüneburg des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Rückbau der Feldwegkreuzung Drögenkamp und die Umwidmung des Bahnübergangs in eine Gehwegkreuzung mit Einbau von Umlaufsperrern und mechanischen Schranken“	77
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 129, 3. Änderung „Schlieffen-Park“	77
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2022 ...	79
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Adendorf.	80
	Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des Bebauungsplans Nr. 43.1 „Heinrich-Hille-Straße - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift	85
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 47 „Adendorf Ost“	86

Fortsetzung auf Seite 61

Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“	87
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen	88
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf	90
	Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Betzendorf	90
	Hauptsatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe	91
	Hauptsatzung der Gemeinde Rehlingen	93
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Rehlingen	95
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rehlingen für das Dorfgemeinschaftshaus in Rehlingen	96
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf	99
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2022	100
	Bekanntmachung der Gemeinde Tosterglope der Ergänzungssatzung „Neuhauser Straße - Ost“	101
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2022	102
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2022	102
Samtgemeinde Ostheide	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)	103
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2022	104
	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Reinstorf (Entschädigungssatzung)	105
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2022	107
	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Vastorf (Entschädigungssatzung)	108
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2022	110
Samtgemeinde Scharnebeck	Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	111
	Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen des Bebauungsplans Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13 b BauGB	112
	Hauptsatzung der Gemeinde Echem	114
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2022	115

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAÖR	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2021 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	117
	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2021 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	118

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen in der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg hier: Ladung zur Vorlage der geänderten Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten	119
--	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat nach den §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) die niedersächsischen Kommunen zu Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände überörtlich geprüft.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 03.03.2022 die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 31.08.2021 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 des NKPG wird die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom **29.03.2022** bis zum **06.04.2022** nach vorheriger Terminabsprache im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/termin oder unter der Telefonnummer 04131/261268 möglich.

Lüneburg, den 4. März 2022

Der Landrat
Im Auftrag
Mennrich

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der sechzehnten Änderungssatzung vom 02.03.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende 16. Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder

- (3) Das Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für die Teilnahme der gewählten und beratenden Ortsratsmitglieder an Ortsrats- und Fraktions- oder Gruppensitzungen wird für maximal zwei Sitzungen/Konferenzen pro Monat gewährt.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

Die 16. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Lüneburg, den 03.03.2022

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Märkte, die Volksfeste und Jahrmärkte, sowie den Weihnachtsmarkt (Marktsatzung) vom 03. April 1984 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 09.02.2022 (darin enthalten die Weihnachtsmarkt- satzung vom 07. Juli 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. Oktober 2014)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung:

A:	Allgemeine Bestimmungen	(§§ 1 - 3)
B:	Wochenmärkte nach § 67 Gewerbeordnung (GewO)	(§§ 4 - 11)
C:	Volksfeste	(§§ 12 - 20)
D:	Jahrmärkte/Spezialmärkte	(§§ 21 - 28)
E:	Weihnachtsmärkte	(§§ 29 - 36)
F:	Schlussbestimmungen	(§§ 37 - 45)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt Lüneburg betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (z.B. Frühjahrsmarkt, Oktoberfest), Jahrmärkte/Spezialmärkte (z.B. Martinimarkt) und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung.

Diese sind jährlich festzusetzen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung von Wochenmärkten, Volksfesten, Jahrmärkten/Spezialmärkten und Weihnachtsmärkten

- 1) Zur Stromversorgung werden die erforderlichen Einrichtungen von der Hansestadt Lüneburg zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel hat der Schausteller, Beschicker, Marktbeschicker oder Standbetreiber zu stellen.
- 2) Für die Nutzung der Flächen und die Stromversorgung der Wochenmärkte, Volksfeste, Jahrmärkte/Spezialmärkte und Weihnachtsmärkte werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg in der jeweilig geltenden Fassung erhoben.

§ 3 Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- 1) Ziel sind plastikfreie Wochen-, Jahrmärkte/Spezialmärkte, Volksfeste und Weihnachtsmärkte. Aus diesem Grund ist die Verwendung von Plastiktüten, -verpackungen, -taschen sowie Plastikgeschirr und -trinkhalme auf das unvermeidbare Minimum (z.B. aus hygienischen Gründen) zu reduzieren.
- 2) Alternativen, die die Umwelt weniger stark belasten, sind einzusetzen.
- 3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in kompostierbarem Einweggeschirr oder plastikfreiem Mehrweggeschirr angeboten werden.
- 4) Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung der Marktaufsicht.
- 5) Die Hansestadt Lüneburg unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist in diesem Zusammenhang zu beachten.
- 6) Alle Marktbeschicker/Schausteller sind aufgerufen, an der Erreichung dieser Ziele aktiv mitzuwirken.

B. Wochenmärkte nach § 67 GewO

§ 4 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- 1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach § 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den in der Festsetzung genannten Zeiten statt.
- 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.
- 3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorausgehenden Werktag statt. Im Einvernehmen mit den Marktbeschickern können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 4) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttage, Öffnungszeiten und Platz abweichend festsetzen.
- 5) Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Marktbeschicker unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Auf- und Abbau der Wochenmärkte

Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt und/oder aufgestellt werden. Der jeweilige Marktplatz muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeit vollständig geräumt sein; andernfalls können Kosten für die Räumung im Rahmen der Ersatzvornahme auf den jeweiligen Marktbeschicker umgelegt werden.

§ 6 Einteilung von Wochenmärkten

Verkaufsstände und -wagen für Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit staub- und geruchserzeugenden Lebensmitteln oder Waren aufgestellt werden. Die Verkaufsfront muss von den gegenüberliegenden Verkaufsständen durch einen Gang mit einer Mindestbreite von 2,50 Metern getrennt werden.

§ 7 Waren auf Wochenmärkten

Gemäß § 67 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 GewO dürfen folgende Waren angeboten werden:

- 1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Alkoholische Getränke sind nur insoweit zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Hierbei ist der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen der Ausgangsstoff nicht selbst vergoren wurde, durch den Urproduzenten zulässig.
- 2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- 3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

§ 8 Standplätze auf Wochenmärkten

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem durch die Marktaufsicht zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einen - saisonbedingten - bestimmten Zeitraum

beziehungsweise für einzelne Tage (Saison- oder Tageserlaubnis). Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder ein „Behalten“ eines bestimmten Platzes.

- 3) Die Dauererlaubnis gem. Nummer 2 dieses Paragraphen ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung der Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Stand etc.),
 - b) Auflistung des Warenangebotes,
 - c) Angaben zur benötigten Verkaufsfläche (Breite und Tiefe in Metern),
 - d) Angaben zum benötigten Stromanschluss (Lichtstrom 230 V/Kraftstrom 380 V),
 - e) Angaben zur benötigten Elektroenergie in Kw.
- 4) Eine Änderung des Warenangebotes, auch wenn diese nur vorübergehend ist, muss bei der Marktaufsicht schriftlich beantragt werden und bedarf deren Zustimmung.
- 5) Wird eine Tageserlaubnis gemäß Nummer 2 dieses Paragraphen jeweils bis einer Stunde nach Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht in Anspruch genommen, kann der dafür vorgesehene Standplatz für den jeweiligen Tag anderweitig vergeben werden.
- 6) Eine nach Nummer 2 dieses Paragraphen erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 7) Die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen kann von der Verwaltung versagt werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschricker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - b) Der zur Verfügung stehende Platz auf dem Wochenmarkt nicht ausreicht.
- 8) Die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
 - b) Der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c) Der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben (Zuverlässigkeitsprüfung).
 - d) Änderungen des Warenangebotes ohne schriftliche Einverständniserklärung der Marktaufsicht vorgenommen wurden.
 - e) Ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung in der jeweilig geltenden Fassung anfallenden Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.
 - f) Bei Verletzung der Versicherungspflicht.

Wird die Erlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen widerrufen, so kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 9) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an Dritte und die Lagerung fremder Waren sind nicht zulässig. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, kann die Hansestadt Lüneburg über den Standplatz anderweitig verfügen und ihn gegebenenfalls zwangsweise und kostenpflichtig räumen lassen.
- 10) Die Marktbeschricker haben ihre Betriebe an Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen.
- 11) Die Hansestadt Lüneburg kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Wird ein Standplatz, für welchen eine Dauererlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen erteilt wurde, wiederholt nicht voll ausgenutzt, so kann die Verwaltung die Freigabe des nicht genutzten Teils verlangen.
- 12) Rechtsnachfolger von Marktbeschricken, welche im Besitz einer Dauererlaubnis nach Nummer 2 dieses Paragraphen waren, haben keinen Anspruch auf die weitere Überlassung eines Standplatzes.

§ 9 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Werbeeinrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufseinrichtung im angemessenen und üblichen Rahmen angebracht werden.
- 2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Marktoberfläche, haben.
- 3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume, deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 4) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Marktbeschricken anzubringen.

- 5) Versorgungsleitungen von und zu den Verkaufseinrichtungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.

§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren

- 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen.
- 2) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet.
- 3) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere und geeichte Waagen und Maße genutzt werden.
- 4) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass diese nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen angeboten werden.
- 5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

§ 11 Sauberkeit und Winterdienst auf den Marktflächen

- 1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich.
- 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden.
- 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Marktbetrieb anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Marktbesucher in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben.
- 4) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

C. Volksfeste

§ 12 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Volksfeste

Die Volksfeste finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach §§ 60b und 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den in der Festsetzung genannten Zeiten statt.

Außerhalb der festgesetzten Zeiten darf an Markt- oder Volksfestbesucher nicht verkauft werden.

In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttage, Volksfesttage, Öffnungszeiten und Platz abweichend festsetzen.

Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung eines Volksfestes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Schausteller/Standbetreiber unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13 Zugelassene Waren und Dienstleistungen auf Volksfesten

- 1) Auf den Volksfesten dürfen Waren, Schaustellungen, Ausspielungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten nach § 60 b GewO angeboten werden. Auch dürfen alkoholische Getränke zum Genuss und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.
- 2) Der Verkauf und das Anbieten von Dienstleistungen und Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
- 3) Es dürfen nur die Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die der Bewerbung um einen Standplatz entsprechen.
- 4) Waren und Dienstleistungen werden den jeweiligen Kategorien zugeteilt. Folgende Kategorien werden hierbei unterschieden:
 - a) Verkaufsstände
 - b) Süßwaren und Backwaren
 - c) Imbiss- und Ausschankstände und -wagen
 - d) Sitzgelegenheiten
 - e) Schank- und Imbisszelt
 - f) Ausspielung begehbar
 - g) Ausspielung nicht begehbar
 - h) Fahrgeschäfte
 - i) Schau- und Laufgeschäfte

Um ein ausgewogenes Waren und Dienstleistungsangebot zu erhalten, kann die Anzahl der Stände in den einzelnen Kategorien begrenzt werden.

§ 14 Zulassung zur Teilnahme an Volksfesten

- 1) Bewerber die als Anbieter auf den Volksfesten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg beantragen. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- 2) Anträge auf Zulassung sind jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich zu stellen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) Vor- und Zuname sowie Anschrift des Geschäftsinhabers
 - b) Beschreibung des Geschäfts
 - c) Grundrisszeichnung (einschließlich Ausflug, Kasse, Markisen, Erker, Fronten etc.) mit der Angabe über die Höhe des Geschäfts
 - d) Anzahl der mitgeführten Wohn- und Packwagen
 - e) Angabe der erforderlichen KW-Anschlusswerte
- 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Die Zulassung zu spät eingereicht wurde.
 - b) Wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse).
 - c) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden.
 - d) Das Waren- oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 18 dieser Satzung entspricht.
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - f) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat.
 - g) Der auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - h) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn:
 - a) Der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird.
 - b) Der Platz, auf dem das Volksfest stattfinden soll, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird.
 - c) Der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.
 - d) Fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden.
 - e) Eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.
 - f) Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Bei Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 15 Zuweisung von Standplätzen auf Volksfesten

Die Standplätze werden von der Hansestadt Lüneburg vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten von Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 16 Auf- und Abbau von Volksfesten

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes auf Anweisung der Marktaufsicht begonnen werden.
- 2) Der Aufbau muss bis zur Bauabnahme bzw. gemäß Vertrag beendet sein. Mit dem Abbau der Geschäfte ist unmittelbar nach dem offiziellen Ende des Volksfestes zu beginnen. Das Veranstaltungsgelände ist spätestens eine Woche nach dem Volksfest vollständig zu räumen; andernfalls können Kosten für die Räumung im Rahmen der Ersatzvornahme auf den jeweiligen Schausteller/Beschicker umgelegt werden.
- 3) Jeder Schausteller/Beschicker hat die Grenzen des ihm zugewiesenen Standplatzes einzuhalten. Es ist verboten, über die zugelassene Höhe, Breite und Tiefe der Stände aufzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen.
- 4) Die Geschäfte dürfen während der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte darf während des gesamten Volksfestes nicht reduziert werden. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen.
- 5) Versorgungsleitungen von und zu den Geschäften sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.

§ 17 Verkauf und Lagerung

- 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Dazu notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen.

- 2) Vor Beginn des Volksfestes ist an den Geschäften ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Schaustellers/Beschickers anzubringen.
- 3) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

§ 18 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen auf Volksfesten

- 1) Vordächer von Geschäften dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- 2) Alle Geschäfte müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Anbieter „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherung sein. Fahr-, Lauf- und Schaugeschäfte müssen vor Beginn des Volksfestes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Anbieter oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.
- 4) Die Schausteller/Beschicker sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

§ 19 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Volksfeste

- 1) Jeder Schausteller/Beschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich.
- 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach dem täglichen Ende des Volksfestes auf dem Veranstaltungsort zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden.
- 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Volksfest anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Schausteller/Beschicker in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Veranstaltungsort verbleiben.
- 4) Jeder Schausteller/Beschicker ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- 5) Jeder Schausteller/Beschicker, welcher vor Ort im Wohnwagen wohnt, oder Packwagen auf dem dafür vorgesehenen Areal abstellt, ist auch auf diesem Areal für die Sauberkeit verantwortlich.

§ 20 Platzordnung

- 1) Die Geschäfte müssen bis eine Stunde vor Volksfestbeginn betriebsbereit aufgebaut sein und dürfen vor dem Ende des Volksfestes nicht ohne die Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Geschäfte und Einrichtungen im Sinne der Richtlinien für Bau und Betrieb fliegender Bauten müssen am ersten Tag der Veranstaltung bereits ab 09:00 Uhr abnahmebereit sein.
- 2) Die bau-, gesundheits-, veterinär- und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu ergehende Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.

D. Jahrmärkte/Spezialmärkte

§ 21 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte/Spezialmärkte

- 1) Die Jahrmärkte/Spezialmärkte finden auf den von der Hansestadt Lüneburg - jeweils durch entsprechende Festsetzung nach den §§ 68 und 69 GewO - bestimmten Plätzen und zu den festgesetzten Zeiten statt.
- 2) Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten darf an Marktbesucher nicht verkauft werden.
- 3) In besonderen Fällen und für einen bestimmten Zeitraum kann die Hansestadt Lüneburg Markttag, Öffnungszeiten und Plätze abweichend festlegen.
- 4) Besteht in Ausnahmesituationen, z.B. bei einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung der Veranstaltung anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Schausteller/Beschicker unverzüglich Folge zu leisten.

§ 22 Zugelassene Waren auf Jahrmärkten/Spezialmärkten

- 1) Auf den Jahrmärkten/Spezialmärkten dürfen Waren aller Art gemäß § 68 Abs. 2 GewO angeboten werden. Nicht angeboten werden dürfen:
 - a) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver,
 - b) Im Einzelfall nicht frei verkäufliche Arzneimittel,
 - c) Schusswaffen, Munition und Hieb- und Stichwaffen.Durch besondere Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg können zugelassen werden:
 - d) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort,
 - e) Das Darbieten von Lustbarkeiten u.a. gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
- 2) Der Verkauf von Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.

- 3) Es dürfen nur die Waren angeboten werden, die der Bewerbung um einen Standplatz entsprechen.
- 4) Waren werden den jeweiligen Kategorien zugeteilt. Folgende Kategorien werden hierbei unterschieden:
 - a) Verkaufswagen und geschlossene Stände
 - b) Andere Verkaufsstände
 - c) Imbiss- und Ausschankstände und -wagen

Um ein ausgewogenes Waren und Dienstleistungsangebot zu erhalten, kann die Anzahl der Stände in den einzelnen Kategorien begrenzt werden.

§ 23 Zulassung zur Teilnahme an Jahrmärkten/Spezialmärkten

- 1) Bewerber die als Anbieter auf den Jahrmärkten/Spezialmärkten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg beantragen. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- 2) Anträge auf Zulassung sind grundsätzlich jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu stellen. Für Spezialmärkte, wie z.B. verkaufsoffene Sonntage oder weitere Angebote neben dem Wochenmarkt, gelten keine festen Terminvorgaben. Gleichwohl bedarf es auch hier im Vorfeld eines Antrages. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) Vor- und Zuname sowie Anschrift des Geschäftsinhabers
 - b) Beschreibung des Geschäfts
 - c) Angabe der erforderlichen KW-Anschlusswerte
- 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Die Zulassung zu spät eingereicht wurde.
 - b) Wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse).
 - c) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden.
 - d) Das Warenangebot nicht den Voraussetzungen des § 24 dieser Satzung entspricht.
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Jahrmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - f) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat.
 - g) Der auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - h) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn:
 - a) Der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird.
 - b) Der Platz, auf dem der Jahrmarkt stattfinden soll, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird.
 - c) Der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.
 - d) Fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden.
 - e) Eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.
 - f) Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Bei Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 24 Zuweisung von Standplätzen auf Jahrmärkten/Spezialmärkten

Die Standplätze werden von der Hansestadt Lüneburg vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten von Waren darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 25 Auf- und Abbau von Jahrmärkten/Spezialmärkten

- 1) Mit dem Aufbau der Wagen oder Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes auf Anweisung der Marktaufsicht begonnen werden. Während der festgesetzten Zeit des Jahrmarktes oder des Spezialmarktes dürfen die Marktbesucher und ihre Lieferanten Fahrzeuge aller Art auf dem Veranstaltungsgelände nicht aufstellen, soweit es sich nicht um Verkaufswagen handelt.
- 2) Mit dem Abbau der Wagen und Stände ist unmittelbar nach dem offiziellen Ende des Jahrmarktes/des Spezialmarktes zu beginnen.
- 3) Jeder Marktbesucher hat die Grenzen des ihm zugewiesenen Standplatzes einzuhalten. Es ist verboten, über die zugelassene Höhe, Breite und Tiefe der Stände aufzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen.
- 4) Die Wagen und Stände dürfen während der festgesetzten Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Abweichungen sind der Marktleitung anzuzeigen.
- 5) Versorgungsleitungen von und zu den Wagen oder Ständen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Herausragende Fahrzeugteile (z.B. Deichseln etc.) sind abzusichern.

§ 26 Verkauf und Lagerung von Waren auf Jahrmärkten/Spezialmärkten

- 1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Preisauszeichnungsverordnung in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten. Einzelanordnungen der Marktleitung sind unverzüglich auszuführen.
- 2) Vor Beginn des Jahrmarktes/des Spezialmarktes ist an den Geschäften ein deutlich sichtbarer Hinweis mit der Firmenbezeichnung, sowie der Adresse und des Vor- und Zunamens des Marktbeschickers anzubringen.
- 3) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden, Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- 4) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück- oder Bundzahl angeboten werden. Versteigerungen oder Verkäufe auf Gebot des Marktbesuchers sind nicht gestattet.
- 5) Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere und geeichte Waagen und Maße genutzt werden.
- 6) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass diese nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen angeboten werden.

§ 27 Anforderungen an die Standeinrichtungen auf Jahrmärkten/Spezialmärkten

- 1) Vordächer von Wagen oder Ständen dürfen die zugewiesene Grundfläche des Standplatzes nur zur Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- 2) Alle Wagen oder Stände müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen, Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

§ 28 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Jahrmärkte /Spezialmärkte

- 1) Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und den angrenzenden Gangflächen verantwortlich.
- 2) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach dem Ende des Jahrmarktes/des Spezialmarktes auf dem Veranstaltungsort zurückgelassen oder in dort vorhandene - der Allgemeinheit zugänglichen - Abfallbehältern entsorgt werden.
- 3) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Jahrmarkt/dem Spezialmarkt anfallende Abfälle, Papier, Unrat und Ähnliches, sind durch die Schausteller/Beschicker in geeigneten Behältern zu sammeln, mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Kisten, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial dürfen nicht auf dem Veranstaltungsort verbleiben.
- 4) Jeder Marktbeschicker ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten und hat dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

E. Weihnachtsmärkte

§ 29 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Weihnachtsmärkte

- 1) Die Marktplätze und ihre räumlichen Grenzen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Plänen. Diese sind Bestandteil der Satzung. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbare Fläche ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Durch feste Einrichtungen, wie z.B. Versorgungseinrichtungen, Laternen, Bäumen oder sonstigen Einrichtungen ist nicht die gesamte Fläche nutzbar.
- 2) Die Weihnachtsmärkte finden an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Sie beginnen grundsätzlich am Mittwoch vor dem ersten Advent.
- 3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Weihnachtsmärkte gemäß § 69 b Abs. 1 der GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände und Marktbeschicker sollen grundsätzlich vorher angehört werden, sofern es sich nicht nur um geringfügige Änderungen handelt.

§ 30 Gegenstände der Weihnachtsmärkte

- 1) Die Weihnachtsmärkte sind im Sinne des § 68 der GewO Spezialmärkte. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltungen zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren und Leistungen angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen. Dies gilt insbesondere für handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse.
- 2) Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke in der Regel zum Verzehr vor Ort.
- 3) Fahrgeschäfte, Schau-, Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften nicht zugelassen.

§ 31 Zulassung zu den Weihnachtsmärkten

- 1) Jede Person, die Waren oder Leistungen auf den Weihnachtsmärkten anbieten will, bedarf hierzu einer Zulassung der Hansestadt Lüneburg. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist nicht übertragbar.

- 2) Um ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu erreichen, werden zugelassene Geschäfte in den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien für Weihnachtsmärkte in einzelne Angebotskategorien unterteilt und ihre Anzahl jeweils beschränkt (siehe hierzu Punkt 1 „Zulassungskategorien“ der Vergaberichtlinie).
- 3) Anträge auf Zulassung zu den Weihnachtsmärkten müssen vor dem 01. März des Jahres der bevorstehenden Weihnachtsmärkte bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein. Später eingehende Bewerbungen können nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn nach erfolgter Genehmigung der fristgerecht und zuzulassenden Bewerbungen noch Standflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind:
 - a) die Art des Geschäftes,
 - b) die genaue Größe des Geschäftes,
 - c) die benötigten Energieanschlusswerte,
 - d) die Beschreibung des Waren- und/oder Leistungsangebotes,
 - e) der Aufbau des Geschäftes,
 - f) die Gestaltung des Geschäftes,
 - g) Ablichtungen bei bereits existierenden Geschäften,
 - h) maßstabsgetreue, die einzelnen Gestaltungselemente wiedergebende Konstruktionszeichnungen (Grundriss und Ansichten aller Seiten) bei noch zu erstellenden Geschäften.zu beschreiben oder beizufügen. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Unvollständige Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.
- 4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen hinsichtlich der Zulassung eingetreten sind (z.B. Änderungen der Eigentums- oder Besitzverhältnisse).
 - b) Zulassungen mit falschen Angaben eingereicht wurden.
 - c) Das Waren- und/oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 32 dieser Satzung entspricht.
 - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Weihnachtsmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - e) Dass mit der Zulassung beworbene Geschäft einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Energieanschlusswerte hat.
 - f) Der auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - g) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann.
 - h) Der/die Geschäftsbetreiber/in oder eine von diesem/r beauftragte Person in den letzten 3 Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.
 - i) Der/die Geschäftsbetreiber/in fällige Geldschulden gegenüber der Hansestadt Lüneburg hat, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen dieser Satzung resultieren.
- 5) Hat die Hansestadt Lüneburg über eine Bewerbung um die Erteilung einer Zulassung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Niedersächsisches VwVfG die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle entscheidungsrelevanten Bewerbungsunterlagen eingereicht worden sind, frühestens jedoch mit Ablauf der Bewerbungsfrist. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle, oder auf Wunsch auch elektronisch abgewickelt werden.
- 6) Die Zulassung wird bei Bewerbung mit einem eigenen Stand für die Dauer des Weihnachtsmarktes erteilt.
- 7) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
 - a) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) der/die Geschäftsbetreiber/in oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
 - c) der/die Geschäftsbetreiber/in die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - d) der/die Geschäftsbetreiber/in oder eine beauftragte Person gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, oder
 - e) der Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde, oder dieser nach Marktbeginn geräumt worden ist.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Hansestadt Lüneburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht.

§ 32 Standplätze auf den Weihnachtsmärkten

- 1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Vergabe erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Vor Marktbeginn wird von der Hansestadt Lüneburg ein Belegungsplan aufgestellt. Den zugelassenen Bewerbern/innen wird eine konkrete Platzzuweisung mitgeteilt.
- 2) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
- 3) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.

§ 33 Verkaufseinrichtungen auf Weihnachtsmärkten

- 1) Es werden nur eingeschossige Verkaufseinrichtungen zugelassen. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen muss dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung Rechnung tragen (Näheres hierzu bestimmt u.a. die Vergaberichtlinie hinsichtlich der Weihnachtsmärkte zu dieser Satzung).
- 2) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Verkaufseinrichtungen sind an allen Tagen zu den festgesetzten Zeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und entsprechend zu beleuchten.
- 4) Der/die Geschäftsbetreiber/in haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Vor- und Zunamen deutlich sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, die eine Firma führen, haben deren Bezeichnung ebenfalls in der genannten Art und Weise anzubringen.
- 5) Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie das Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten. Danach notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 Meter hochgestapelt werden.

§ 34 Auf- und Abbau der Weihnachtsmärkte

- 1) Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Ablaufplan aufgebaut. Dieser wird den zugelassenen Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Vor Marktende dürfen Geschäfte nur mit Zustimmung der Marktaufsicht ganz oder teilweise abgebaut werden. Während der Öffnungszeiten sind Auf- oder Abbau nicht gestattet.
- 2) Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.

§ 35 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- 1) Alle Teilnehmer der Weihnachtsmärkte haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Während der Marktzeiten ist es unzulässig:
 - a) Den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 - b) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - c) Werbematerial aller Art anzubieten und zu vertreiben,
 - d) Waren oder Leistungen laut oder in marktschreierischer Weise anzupreisen oder
 - e) Musikübertragungsanlagen zu betreiben, ausgenommen hiervon sind Kinderfahrgeschäfte.
- 4) Die Beauftragten der Hansestadt Lüneburg sind jederzeit berechtigt, die Verkaufseinrichtungen zu überprüfen. Ihnen ist der Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu ermöglichen.

§ 36 Sauberkeit und Winterdienst auf den Weihnachtsmarktflächen

- 1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet. Jeder Marktbesucher hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Feste Stoffe, Abfälle, Öl und Fett, Abwässer etc. dürfen nicht in die Regenwasserabläufe gelangen.
- 2) Die Marktbesucher sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Zugangsflächen im Umkreis von 5 Metern während der Benutzungszeiten (vom Beginn des Aufbaus bis zum Abbau des Geschäftes) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Dies hat ohne Auftaumittel zu erfolgen. Bei Bedarf sind die Flächen mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Die Verkehrssicherheit eigener Stände und Geschäfte ist zu gewährleisten.
- 3) Die auf dem Weihnachtsmarkt anfallenden Abfälle werden durch die Hansestadt Lüneburg entsorgt. Die Marktbesucher sind verpflichtet, Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die von der Verwaltung bereitgestellten Behälter möglichst verdichtet einzufüllen. Die Art und Weise der Bereitstellung der Behälter werden rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben.
- 4) Nach Beendigung der Weihnachtsmärkte sind die zugewiesenen Standplätze gereinigt der Marktaufsicht zu übergeben.
- 5) Wird den vorgenannten Pflichten aus den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß und in vollem Umfang nachgekommen, kann die Hansestadt Lüneburg das Erforderliche im Rahmen einer Ersatzvornahme kostenpflichtig durchführen oder veranlassen.

F. Schlussbestimmungen

§ 37 Marktaufsicht

- 1) Die Aufsicht über Märkte, Volksfeste, Jahrmärkte/Spezialmärkte und Weihnachtsmärkte obliegt der Hansestadt Lüneburg. Für Kontrollen, Durchführung und Aufsicht wird an den Veranstaltungstagen ein Marktverantwortlicher eingesetzt.

- 2) Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3) Personen, die den Veranstaltungsbetrieb stören, können von den Veranstaltungsflächen verwiesen werden.

§ 38 Teilnehmerkreis

- 1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Veranstaltungen dieser Satzung teilzunehmen.
- 2) Die Hansestadt Lüneburg kann aus einem sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§ 39 Markthoheit

- 1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Geländen der in dieser Satzung genannten Veranstaltungen wird während der Veranstaltungen einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so eingeschränkt, wie es der Betrieb der Veranstaltung erfordert.
- 2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Geländen der Veranstaltungen geht während der Veranstaltungszeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 40 Brandschutz

- 1) Die für die Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen von den Schaustellern, oder Marktbeschickern weder verstellt noch überbaut werden.
- 2) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer beziehungsweise bei Verwendung von Propangasflaschen ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens sechs Kilogramm Löschmittel vorzuhalten.
- 3) Die Hansestadt Lüneburg übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Schaustellern, oder Marktbeschickern beziehungsweise deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern stellt der Schausteller, oder Marktbeschicker die Hansestadt Lüneburg von jeglichen Haftungsansprüchen, die von Dritten gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden, frei.

§ 41 Störung von Veranstaltungen nach dieser Satzung

- 1) Es ist untersagt:
 - a) Waren durch überlautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten,
 - b) die Veranstaltungsplätze zu verunreinigen,
 - c) Abwässer außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu entsorgen,
 - d) feste Stoffe, Abfälle, Öl und Ähnliches in Abläufe gelangen zu lassen.
- 2) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

§ 42 Haftpflicht

- 1) Das Betreten der Veranstaltungs- oder Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Lüneburg haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern diese in ihrem Verantwortungsbereich lagen.
- 2) Die Hansestadt Lüneburg übernimmt keine Haftung für die von den Schaustellern, Beschickern oder Marktbeschickern eingebrachten Sachen. Die Schausteller, Beschicker oder Marktbeschicker haben sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standbetreibers oder Geschäftsinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- 4) Die Schausteller, Beschicker oder Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal oder auch Lieferanten durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.
- 5) Fällt ein Markt, ein Volksfest, ein Jahrmarkt/ein Spezialmarkt oder ein Weihnachtsmarkt aus oder hat die Hansestadt Lüneburg die sofortige Schließung einer solchen Veranstaltung angeordnet, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht werden.

§ 43 Ausnahmen

Die Hansestadt Lüneburg kann von den Vorschriften dieser Satzung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine Störung der Veranstaltung erfolgt.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - § 5 Auf- und Abbau der Wochenmärkte,
 - § 6 Einteilung von Wochenmärkten
 - § 7 Waren auf Wochenmärkten,
 - § 8 Standplätze auf Wochenmärkten,
 - § 9 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten
 - § 10 Verkauf und Lagerung von Waren,

- § 11 Sauberkeit und Winterdienst auf den Marktplätzen
- § 13 Zugelassene Waren und Dienstleistungen auf Volksfesten
- § 16 Auf- und Abbau von Volksfesten
- § 17 Verkauf und Lagerung
- § 18 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen auf Volksfesten
- § 19 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen der Volksfeste
- § 20 Platzordnung
- § 22 Zugelassene Waren auf Jahrmärkten/Spezialmärkten
- § 25 Auf- und Abbau von Jahrmärkten/Spezialmärkten
- § 26 Verkauf und Lagerung von Waren auf Jahrmärkten/Spezialmärkten
- § 27 Anforderungen an die Standeinrichtungen auf Jahrmärkten/Spezialmärkten
- § 28 Sauberkeit und Winterdienst auf den Veranstaltungsflächen
- § 30 Gegenstände der Weihnachtsmärkte
- § 33 Verkaufseinrichtungen auf Weihnachtsmärkten
- § 34 Auf- und Abbau der Weihnachtsmärkte
- § 35 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt
- § 36 Sauberkeit und Winterdienst auf den Weihnachtsmarktplätzen
- § 37 Marktaufsicht
- § 40 Brandschutz
- § 41 Störung von Veranstaltungen nach dieser Satzung
- § 42 Haftpflicht

zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 09.02.2022

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Mit der Veröffentlichung der vorstehenden Satzung, gemäß VO/9555/21 Beschlussvorschlag Nummer zwei, treten die Weihnachtsmarktsatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.10.2014 sowie die Volksfest- und Jahrmarktsverordnung vom 28.02.2008 außer Kraft.

Öffentliche Ausschreibung der Hansestadt Lüneburg, Weihnachtsmarkt 2022 bis 2024

Maßnahme: Planung, Aufbau und Durchführung eines Themenweihnachtsmarktes auf dem Platz Am Fischmarkt in der Innenstadt der Hansestadt Lüneburg

- Bestandteile:**
- I. Beschreibung der Maßnahme
 - II. Leistungsverzeichnis
 - 1. Regelleistungen
 - 2. Finanzierung/Versicherung
 - 3. Konzeptbewertung und Gewichtung
 - 4. Angebotsabgabe/einzureichende Unterlagen
 - 5. Erfüllungsort/Gerichtsstand
 - 6. Sonstiges

Abgabetermin: 15.05.2022, 12:00 Uhr

Zu I. Beschreibung der Maßnahme:

Die Hansestadt Lüneburg schreibt die Ausrichtung eines Themen-Weihnachtsmarktes (z. B. hanseatisch, finnisch, schwedisch, baltisch oder mit speziellem historisch lokalen Bezug) auf dem Platz Am Fischmarkt für den Zeitraum 2022 bis 2024 aus. Die Vergabe soll über drei Jahre erfolgen mit der Option auf Verlängerung um zwei Jahre, die sechs Monate vor Vertragsablauf im Einvernehmen schriftlich angekündigt werden muss.

Die Aufbauzeit des Weihnachtsmarktes darf 3 Werktage nicht überschreiten.

Der Abbau des Weihnachtsmarktes muss einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt sein.

Eine Belieferung der Anlieger im Veranstaltungsbereich hat bis 10:00 Uhr zu erfolgen.

Als Veranstalter kommt ausschließlich ein Generalunternehmer in Frage, mit dem die Hansestadt Lüneburg einen langfristigen Vertrag abschließen wird.

Der Generalunternehmer sollte Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte haben.

Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: eine gemeinsame Angebotsabgabe unter Benennung eines Generalbevollmächtigten, der im Auftragsfall in Vertretung, d. h. im Namen und auf Rechnung aller Mitglieder handeln kann. Die Haftung aller Mitglieder erfolgt gesamtschuldnerisch. Eine bestimmte Rechtsform des Bieters ist nicht erforderlich.

Es ist beabsichtigt den Markt gewerberechtlich festzusetzen.

Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

- a) Zur Vermeidung eines Überangebotes soll sich der Weihnachtsmarkt von den übrigen Weihnachtsmärkten auf dem Marktplatz, Am Sande und dem Platz vor der St. Johanniskirche insbesondere durch das Marktthema klar und deutlich unterscheiden. Gewünscht ist eine ansprechende Gestaltung, die eine weihnachtliche Atmosphäre des Leitthemas schafft und dem Charakter eines Weihnachtsmarktes gerecht wird.
Der Weihnachtsmarkt soll ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild bieten und mit weihnachtlichen Außen- und Innendekorationen mit verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen versehen werden.
- b) Ein besonderer Wert ist auf die Gestaltung der Fläche, die Gestaltung der einzelnen Stände und das Einfügen in das besondere Umfeld, zu der insbesondere der Alte Kran gehört, zu legen.
- c) Der Markt muss eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Es ist nur ein Verkauf von weihnachtlich orientierten Artikeln zulässig, wie **zum Beispiel** Advents- und Weihnachtsschmuck, handwerkliche Holzartikel, Töpfereiwaren, Kerzen- und Glasbläserartikel.
- d) Der Ausschank von Glühwein, alkoholischen und alkoholhaltigen sowie alkoholfreien Heißgetränken darf nur unter Verwendung von Keramik- oder Steingutbehältnissen als Mehrwegsystem erfolgen. Der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische und alkoholhaltigen Getränken liegen.
- e) Neben dem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren und Getränken sind weihnachtliche Backwaren, Spezialitäten wie Fisch etc. und auch sonstige Süßspeisen (z.B. glasierte Früchte und Gebäck) zulässig.
- f) Es sind keine Schaustellerfahrergeschäfte zugelassen. Stattdessen sind Angebote speziell für Kinder (Mitmachangebote) erwünscht.
- g) Es ist nur eine weihnachtliche zentral gesteuerte Hintergrundmusik zulässig. Nicht zugelassen sind Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen unter anderem die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände und Handlungen (z. B. Luftballons, Verlosungen) und die marktschreierische Anpreisung von Waren.

Bebaubare Fläche:

Die bebaubare Fläche (s. Anlage 1) befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lüneburg und ist öffentlich-rechtlich als Straßenfläche gewidmet. Sie wird dem Generalunternehmer gereinigt übergeben. Bebaut werden soll nur der Platz Am Fischmarkt.

Die Bruttofläche des Platzes beträgt ca. 570 m² abzüglich einer Fläche von ca. 50 m², die der Alte Kran einnimmt.

Die Nutzungsfläche für den Platz Am Fischmarkt beträgt insgesamt ca. 520 m² netto.

Gebühren/privatrechtliche Entgelte:

Es wird ein privatrechtliches Entgelt für die Inanspruchnahme der Fläche in analoger Anwendung der Bestimmungen der Marktgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg in Höhe von **7.228,21 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer** (derzeit somit insgesamt 8.601,57 Euro) **pro Vertragsjahr** erhoben.

Sofern straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich werden, sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu entrichten. Für gastronomische Betriebe werden ggf. Gebühren nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz festgesetzt und erhoben.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden von Montag bis Samstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonntags auf 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgesetzt. Es wird eine tägliche Auslaufzeit von einer Stunde gewährt.

Die Veranstaltungszeit entspricht der jeweils festgesetzten Weihnachtsmarktzeit der Hansestadt Lüneburg, beläuft sich mindestens aber auf drei Wochen in jedem Veranstaltungsjahr.

Zu II. Leistungsverzeichnis:

1. Regelleistungen

Für den Weihnachtsmarkt ist ein Konzept zu erstellen, das auch eine Darstellung des Ablaufs enthält, und dem Angebot beizufügen. Das Programm ist zu erläutern und, sofern vorhanden, mit Lichtbildern oder Animationen zu ergänzen.

Nicht unerheblich ist die Akzeptanz durch die Anliegerinnen und Anlieger. Erwartet wird deshalb, dass darauf im Konzept eingegangen wird.

Im Konzept ist darauf zu achten, dass maximal 60 % bezogen auf die Gesamtfläche der Stände gastronomisch genutzt werden.

Die Planung/Bebauung der freigegebenen Fläche ist zeichnerisch maßstabsgerecht darzustellen.

Nach der Vergabe sind ein fachliches Sicherheitskonzept sowie ein Hygienekonzept zu erstellen und vorzulegen.

Erfahrungen mit der Durchführung ähnlicher Märkte sind, soweit vorhanden, durch Referenzen nachzuweisen.

Reinigung, Verkehrssicherungspflicht:

Die Marktplatzfläche ist stets sauber zu halten und mindestens einmal täglich zu reinigen. Sofern die Verschmutzung es erfordert, ist zusätzlich zu reinigen und der Müll abzufahren. Auf der Veranstaltungsfläche sind ausreichend Müllbehälter aufzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht unterliegt dem Generalunternehmer. Ein Sanitärkonzept ist vorzulegen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Marktplatzfläche gereinigt an die Stadt zu übergeben.

Je nach dem Grad der Verunreinigung kann eine Mehrfachreinigung verlangt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf der überlassenen Fläche die Abfallentsorgung, die Reinigung und die Winterreinigung (Beseitigung von Schnee und Eis) auf seine Kosten durchzuführen.

Werbung:

Der Weihnachtsmarkt ist zu bewerben. Hierüber ist ein Werbekonzept zu erstellen.

Auf dem Weihnachtsmarkt selbst ist keine Firmen- oder fremde Produktwerbung zugelassen.

Energieversorgung:

Die für die Betriebe erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse regelt der Generalunternehmer. Er trägt auch für die Abrechnung mit dem/den anerkannten Energieversorgern Sorge. Die Leitungsführungen loser verlegter Stromkabel und Wasser-/Abwasserschläuche sind im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften durch zugelassene und geeignete Maßnahmen zu sichern.

2. Finanzierung/Versicherung:

Der Generalunternehmer hat zu seinem Angebot einen nachprüfbaren Finanzierungsplan vorzulegen.

Für etwaige Schäden an Einrichtungen und der Fläche haftet der Generalunternehmer.

Der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Die Deckungssummen von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut müssen für Personenschäden mindestens 1.500.000,- € pro Schadensfall und für sonstige Schäden mindestens 500.000,- € pro Schadensfall betragen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Nachweis darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss noch Gültigkeit aufweisen. Bei Angebotsabgabe reicht als Nachweis zunächst die schriftliche Bestätigung des Versicherers, die Versicherung im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein.

Zur Absicherung der gegebenenfalls entstehenden Ansprüche der Stadt hat der Generalunternehmer eine Bankbürgschaft in Höhe von mindestens 20.000,- € nachzuweisen. Die Summe kann sich nach Art und Umfang der Darbietung erhöhen.

Zur Absicherung über die zu erbringenden Leistungen des Generalunternehmers ist im Vertrag eine Konventionalstrafe vorgesehen.

Entstehende Kosten für die Angebotsabgabe und Erstellung eines Konzeptes und ggf. für Lichtbilder werden nicht erstattet.

3. Konzeptbewertung und -gewichtung:

a) Konzept 50 %

Für die Wertung des Konzeptes werden drei Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtbewertung:

- | | |
|---|------|
| - Gestaltung der Gesamtfläche | 20 % |
| - Gestaltung der einzelnen Stände | 15 % |
| - Einfügung in das besondere Umfeld | 15 % |
| b) Allgemeine Erfahrungen als Generalunternehmer und Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte: | 30 % |
| c) Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit | 20 % |

4. Angebotsabgabe/einzureichende Unterlagen:

Angebote mit den bezeichneten Unterlagen sind bis spätestens

4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung

bei der Hansestadt Lüneburg – Stabsstelle 06 -, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Angebot Weihnachtsmarkt“ einzureichen. Unvollständige oder verspätet eingereichte Angebote bleiben unberücksichtigt.

Dem Angebot sind beizufügen:

- Ein Plan (im Maßstab 1:500) aus dem die Bebauung der Veranstaltungsfläche hervorgeht.
- Ein aussagekräftiges, deutschsprachiges Konzept.
- Auflistung der für eine Platzierung vorgesehenen Betriebe nach Größe (bebaute m² einschließlich erforderlicher Verkehrsflächen) und Branchen, Beschreibung der Stände sowie der sonstigen Aufbauten.
- Programmablauf und -beschreibung.

- Ein nachprüfbarer Finanzierungsplan.
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder entsprechender Zusicherung eines Versicherers mit den geforderten Deckungszusagen.
- Der Bieter hat seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Erklärung und Nachweise zu belegen.
- Referenzen (soweit vorhanden).

Im Einzelnen sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Eine Unternehmensbeschreibung nebst Handelsregistrauszug
- Einschlägige Referenzprojekte
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Eigenenerklärungen nach VOL/A insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohns.

Das abgegebene Angebot ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Angebot, die Angebotsaufforderungen nebst Leistungsbeschreibung werden bei Zuschlagserteilung Vertragsgegenstand.

5. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist die Hansestadt Lüneburg.

6. Sonstiges:

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, einzelne oder alle Bewerber zur Präsentation der jeweiligen Konzepte einzuladen.

gez. Stegen
Hansestadt Lüneburg
Bereich Ordnung und Verkehr
Marktmeister

8. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds.GVBl. S. 70) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 02.03.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet. Fallen Unterrichtsstunden aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen aus (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Musikschule) oder entfällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aufgrund einer Pandemie), werden die Gebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht mehr erhoben oder auf schriftlichen Antrag erstattet.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2021 in Kraft.

Lüneburg, den 07.03.2022

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der Prüfmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Kommunalprüfung Kindeswohlgefährdung

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) die Prüfmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Kommunalprüfung Kindeswohlgefährdung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKPG liegt die Prüfmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im

Rathaus
Vorzimmer des Dezernates V
Bildung, Jugend und Soziales (Zimmer 25)
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg,

während der Dienstzeit öffentlich aus.

Lüneburg, den 21.03.2022

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung der Hansestadt Lüneburg des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Rückbau der Feldwegkreuzung Drögenkamp und die Umwidmung des Bahnübergangs in eine Gehwegkreuzung mit Einbau von Umlaufsperrn und mechanischen Schranken“

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Mit Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 14.03.2022 - 4122-30224-141 ist der Plan für den Rückbau der Feldwegkreuzung „Drögenkamp“ und die Umwidmung des Bahnübergangs in eine Gehwegkreuzung mit Einbau von Umlaufsperrn und mechanischen Schranken gemäß den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss für das oben angegebene Bauvorhaben wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und dort unter dem Titel „Rückbau der Feldwegkreuzung Drögenkamp“ in der Zeit vom **11.04.2022** bis einschließlich zum 25.04.2022 veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen im o. g. Auslegungszeitraum als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 S. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) bei der Hansestadt Lüneburg im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) sind die tagesaktuellen Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Gebäude zu berücksichtigen.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können, bietet die NLStBV zudem den Versand von Beschluss und Unterlagen auf einem Datenträger an (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Kontaktadresse: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover; poststelle@nlstbv.niedersachsen.de.

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während des Auslegungszeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, möglich.

Darüber hinaus können diese Bekanntmachung und ein Link auf den Planfeststellungsbeschluss im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg (www.hansestadtlueneburg.de) der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Lüneburg, 22.03.2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 129, 3. Änderung „Schlieffen-Park“

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 129, 3. Änderung „Schlieffen-Park“ einschließlich der Örtlichen Bauvorschrift und der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 129, 3. Änderung „Schlieffen-Park“ mit der Örtlichen Bauvorschrift und der Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

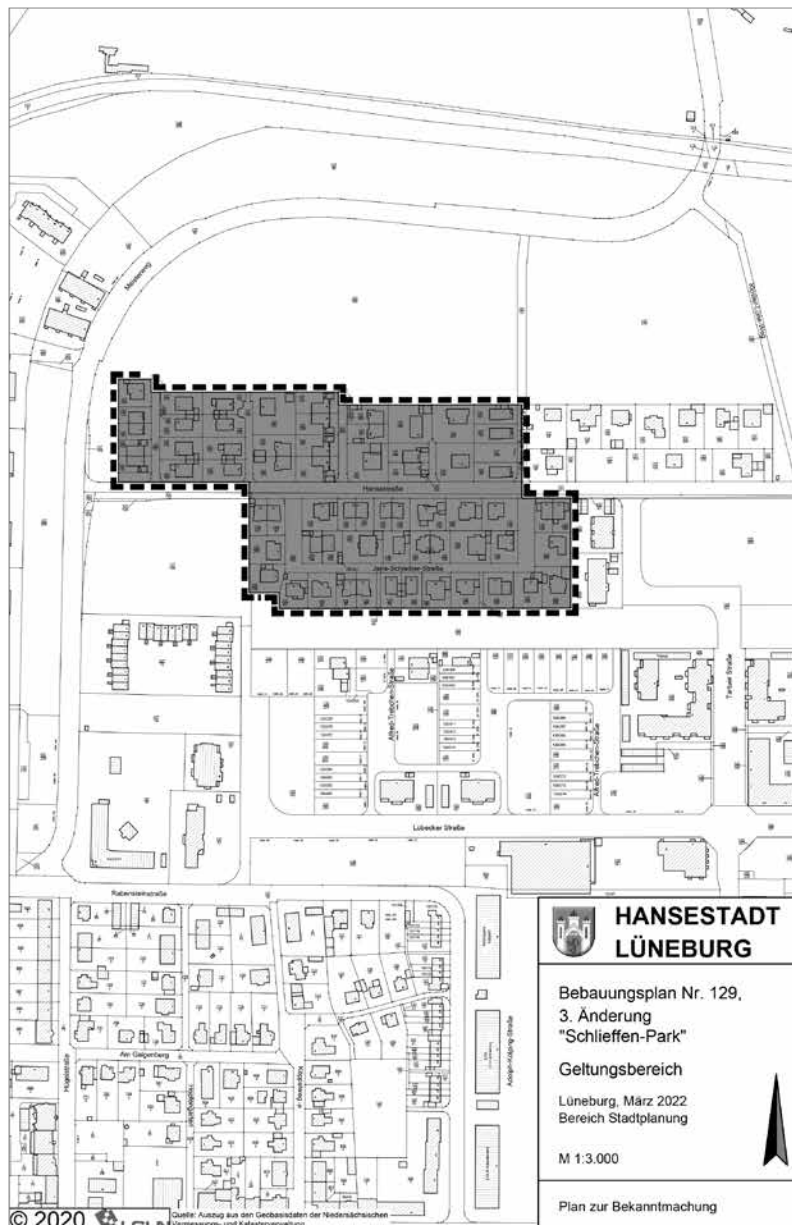
auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129, 3. Änderung „Schlieffen-Park“ in Kraft.

Lüneburg, 18.03.2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann



Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 24. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.233.936 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.654.694 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.424.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.008.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.163.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.959.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.459.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.500.900 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 435.500 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.500.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 24. Februar 2022

Gemeinde Adendorf

Der Bürgermeister Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.03.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03.2022 bis zum 07.04.2022 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 17.03.2022

Maack

Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Adendorf

Aufgrund des §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung vom 24.02.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Adendorf beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Adendorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Adendorf und Erbstorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren Adendorf und Erbstorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Adendorf

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Adendorf wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Es kann auf Verlangen der Gemeinde Adendorf oder nach entsprechender Beschlussfassung des Gemeindekommandos eine zweite stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Gemeindebrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr sind im Dienst, wenn sie an Einsätzen, Übungen, Ausbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die den Zwecken der Feuerwehr wesentlich dienen, teilnehmen. Gleiches gilt für Funktionsträger der Feuerwehr, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die mit ihrer Funktion in direktem Zusammenhang stehen.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Adendorf erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Adendorf“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Es kann auf Verlangen der Gemeinde Adendorf oder nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Ortswehr eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Adendorf erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Adendorf“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr, das Ortskommando und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Adendorf und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Adendorf für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Andere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder nach Absatz 2 und 3 dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Absatz 2 und 3 anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und 3 gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Gemeindekommando zu genehmigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Adendorf zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können bei Bedarf zu den Sitzungen des Ortskommandos eingeladen werden, sie haben beratende Stimme.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchstaben c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 Satz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Ortskommando zu genehmigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Adendorf und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder Brief unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Doppelmitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 3) und Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Adendorf zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Vorgeschlagen ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (2) Wird eine absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die jeweils geltende gesetzliche Höchstaltersgrenze erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann

auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei den Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende gesetzliche Höchstaltersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Sie können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in der Gemeindefeuerwehr und in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Leitung der jeweiligen Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme in die Musikabteilung entscheidet die Leitung der Musikabteilung.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister mit Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister in Abstimmung mit der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Adendorf vom 01.01.2015 außer Kraft.

Adendorf, 25.02.2022

Thomas Maack
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf des Bebauungsplans Nr. 43.1 „Heinrich-Hille-Straße - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 43.1 „Heinrich-Hille-Straße - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 43.1 „Heinrich-Hille-Straße - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 43.1 „Heinrich-Hille-Straße - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift inkl. Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Donnerstag 14-18 Uhr) in Zimmer 1.18 (1. Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter

<https://www.adendorf.de/1/bauen-und-wohnen/geoportal-adendorf/>

im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

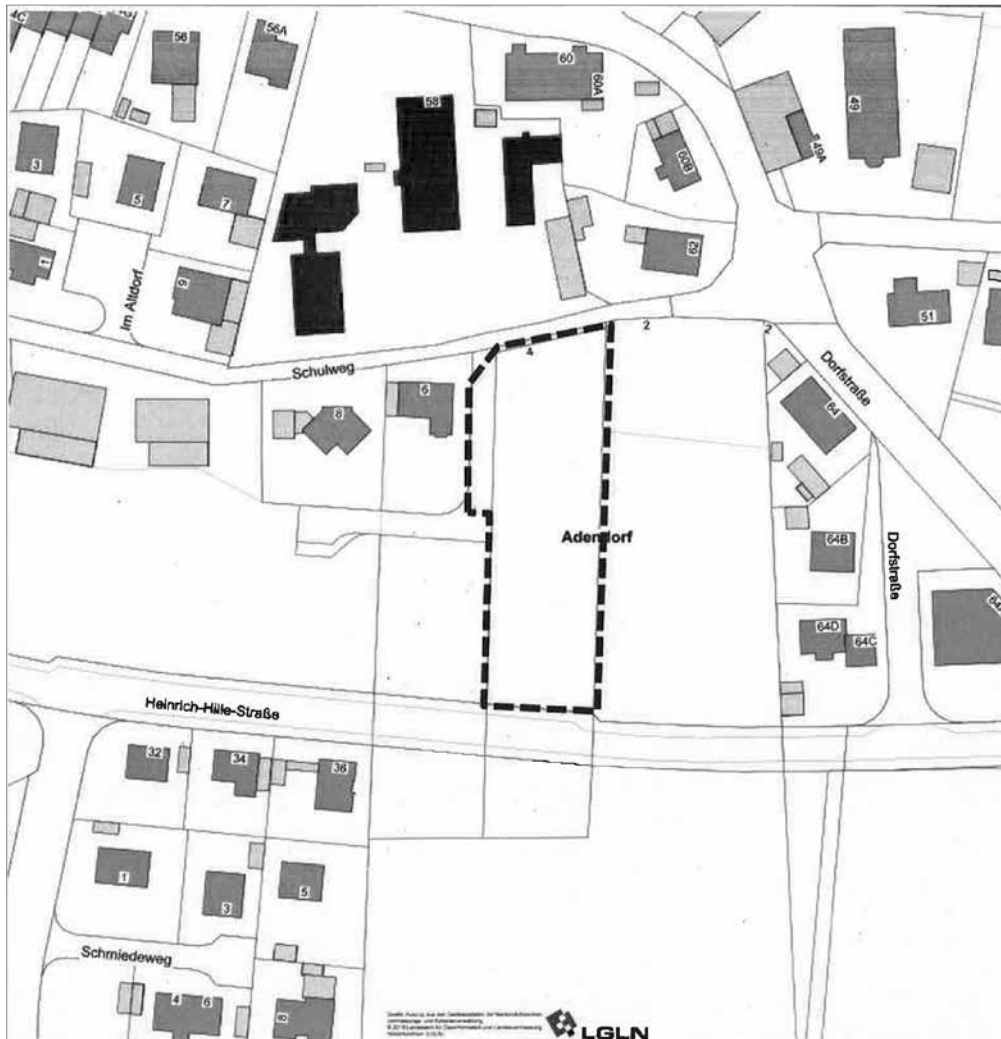
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Übersichtsplan

ohne Maßstab



--- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 43.1 „Heinrich-Hille-Straße -Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Adendorf, den 18.03.2022

Thomas Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 47 „Adendorf Ost“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Adendorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift wird um 1 Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Adendorf Ost“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres.

Übersichtsplan

Maßstab 1:10.000



--- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 47 „Adendorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift

Adendorf, den 15.03.2022

Tomas Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift wird um 1 Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Adendorf Süd“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres.

Übersichtsplan

Maßstab 1:10.000



--- Geltungsbereich der Veränderungssperre und des B-Plans Nr. 48 "Adendorf Süd"

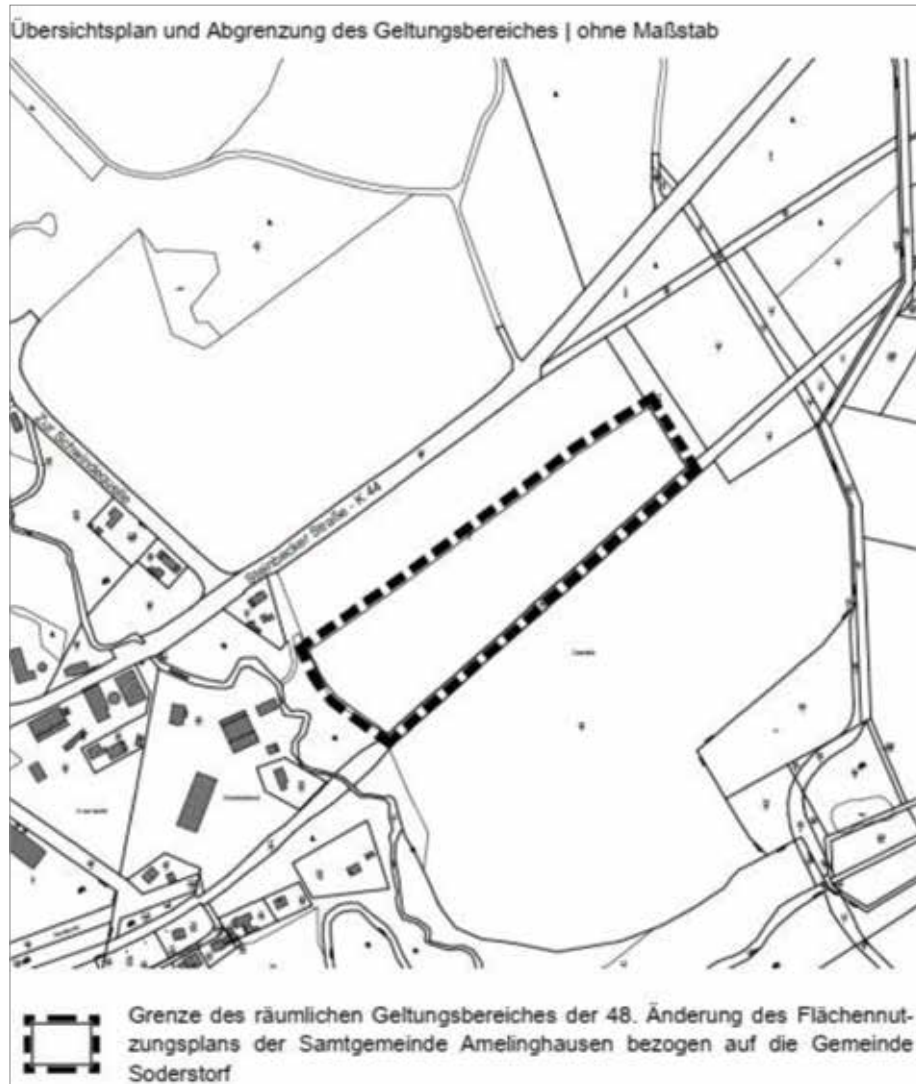
Adendorf, den 15.03.2022

Tomas Maack
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf OT Schwindebeck und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 22.02.2022 - Aktenzeichen 62 – 21200140/14 - gemäß § 6 BauGB die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf – OT Schwindebeck, genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf – OT Schwindebeck mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf – OT Schwindebeck mit der Begründung einschl. Umweltbericht wirksam.

Amelinghausen, den 21.03.2022

gez. Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende 7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen, Betzendorf und Soderstorf vom 29.09.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

- (3) In der Ferienzeit wird die Nachschulische Betreuung durch das Ferienangebot ergänzt. Hier ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Die Ferienbetreuung wird für sieben Stunden täglich in den Zeugnis-, Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. In den Sommerferien gibt es eine dreiwöchige Schließzeit. Ebenso wird in den Weihnachtsferien sowie an Brückentagen keine Ferienbetreuung angeboten. Die Kernzeit von sieben Stunden kann durch Zusatzdienste erweitert werden. Das Angebot für eventuelle Zusatzdienste gilt jedoch nur, wenn täglich mindestens fünf Kinder hierzu angemeldet werden. Bereits gezahlte Betreuungsgebühren werden bei der Ferienbetreuung angerechnet.

Artikel 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2022 in Kraft.

Amelinghausen, 17.02.2022

Palesch

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.416.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.530.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	80.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376.400 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.434.800 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	363.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	463.500 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.919.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.951.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.500 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 229.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 400 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 07.12.2021

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03. März 2022 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 04. April 2021 bis zum 14. April 2022 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 16. März 2022

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

§ 1 - Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Oldendorf/Luhe führt die Bezeichnung und den Namen:
Gemeinde Oldendorf/Luhe.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Oldendorf/Luhe gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt:
Oldendorf/Luhe, Wetzen, Marxen am Berge.

§ 2 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oldendorf/Luhe zeigt von grün und gold durch silbernen Wellengöpel geteilt unten ein schwarzes Grossteingrab.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Oldendorf/Luhe und die Umschrift Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie ihre / seine Stellvertreter verhindert, führt die / der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 5 - Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und Aufgaben

Die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern in der Reihenfolge der Benennung.

§ 6 - Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 7 - Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 8 - Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Oldendorf/Luhe gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Oldendorf/Luhe vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Oldendorf/Luhe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Oldendorf/Luhe“ geführt.
- (2) Die Vertreterin / Der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zeichnet:
- Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister -
In Vertretung
- (3) Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:
- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister -
Im Auftrage

§ 10 - Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).

§ 11 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Oldendorf werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.samtgemeinde-amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 12 – Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Oldendorf/Luhe, Wetzen und Marxen am Berge vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden nachrichtlich auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 13 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Finn Block
Der Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Rehlingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1 - Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Rehlingen führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Rehlingen.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Rehlingen gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt: Bockum, Diersbüttel, Ehlbeck, Rehlingen und Rehrhof.

§ 2 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Im Gemeindewappen wird die Lopau durch drei Wellen, die ehemalige Wassermühle durch ein Mühlrad und das wildreiche Waldgebiet durch ein stilisiertes Reh auf grünem Grund symbolisiert. Die Eichenblätter weisen auf die fünf Ortsteile hin, deren Bild durch die für die Bauernhöfe der Heide typischen Eichenbestände geprägt wird.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Rehlingen und die Umschrift Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- (3) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- (5) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie ihre / seine Stellvertreter verhindert, führt die / der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 5 - Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind ortsüblich bekannt zu machen

§ 6 - Einwohnerbefragung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Einwohnerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Einwohnerinnen und Einwohner zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Einwohnerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.
- (3) Die Einwohnerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.

- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Rehlingen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Rehlingen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rehlingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Rehlingen“ geführt.
- (2) Die Vertreterin / Der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zeichnet:
 - Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister –
In Vertretung
- (3) Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:
 - Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister –
Im Auftrag

§ 9 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Amelinghausen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.samtgemeinde-amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 10 - Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Rehlingen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen Bockum Diersbüttel, Ehlbeck und Rehrhof und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden nachrichtlich auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 11 - Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 - Funktionsbezeichnung

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rehlingen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Rehlingen, den 17.02.2022

Gemeinde Rehlingen

Petersen

Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rehlingen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 16. Februar 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinde Rehlingen beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) Für jede Sitzung des Rates ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
 - b) Einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit.
 - c) Auf Antrag Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 10,00 € pro Sitzung
- (2) Die in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen werden jährlich Anfang November in einer Summe ausgezahlt. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Auszahlung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Wahlperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Wahlperiode. Wird der Zuschuss für die restliche Wahlperiode in einer Summe ausgezahlt und scheidet ein Ratsmitglied innerhalb der Wahlperiode vorzeitig aus, ist der zu viel gezahlte Zuschuss der Gemeinde Rehlingen zu erstatten.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen

Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen keine Aufwandsentschädigungen zu.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den/die Bürgermeister/in 225,- €
 - b) für den/die 1. stellvertretenden Bürgermeister/in 40,- €
 - c) für den/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in 26,- €
 - d) für den/die Verwaltungsvertreter/in 150,- €
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
- (4) Für den/die stellv. Bürgermeister/in gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4 - Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Amelinghausen erhalten

- a) der/die Bürgermeister/in 75,- €
- b) der/die 1. stellvertretenden Bürgermeister/in 10,- €
- c) der/die 2. stellvertretenden Bürgermeister/in 10,- €
- d) der/die Verwaltungsvertreter/in 25,- €

§ 5 - Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstausschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6 - Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Amelinghausen erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Bürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 03. Juni 1992 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Rehlingen, den 17.02.2022

Gemeinde Rehlingen
Petersen
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Rehlingen für das Dorfgemeinschaftshaus in Rehlingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Rehlingen beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gemeinde Rehlingen betreibt das Dorfgemeinschaftshaus (Diersbütteler Straße 5) in Rehlingen als öffentliche Einrichtung. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Rehlingen und beheimatet eine in Trägerschaft der Samtgemeinde Amelinghausen betriebene Kindertagesstätte. Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen für Bildungs-, gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Das Dorfgemeinschaftshaus ist in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert worden; daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen, die für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich ist.
- (2) Es ist Vereinen, Wirten, Gruppe, Institutionen oder Privatpersonen freigestellt, die nicht der Kindertagesstätte zuzurechnenden Räume des Dorfgemeinschaftshauses Rehlingen für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr zu nutzen. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Rehlingen und außerhalb der Betriebszeiten der Kindertagesstätte erfolgen. Die Vergabe erfolgt primär an Personen und Gruppierung mit Sitz in der Gemeinde Rehlingen. An freien Terminen, an denen das Dorfgemeinschaftshaus nicht von in der Gemeinde Rehlingen beheimatete Personen und Gruppen genutzt werden, kann eine Vergabe auch an Personen und Gruppen erfolgen, die ihren Sitz in einer der anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen haben. Eine Vergabe an Personen und Gruppen, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der der Samtgemeinde Amelinghausen haben, erfolgt nur im Ausnahmefall nach einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderates. Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat das Recht, ohne weitere Begründung die Durchführung von Veranstaltungen abzulehnen. In Fällen, die eine sofortige Entscheidung notwendig machen, entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten über die Zulassung von Veranstaltungen.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die weiteren Beauftragten der Gemeinde Rehlingen üben im Dorfgemeinschaftshaus und an den zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen das Hausrecht aus.

§ 2

- (1) Geplante Veranstaltungen müssen rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Gemeinde Rehlingen oder den Beauftragten der Gemeinde angemeldet werden. Die zu überlassenden Räume werden in einem Anmeldevordruck vermerkt. Es dürfen nur Räume benutzt werden, die in dem Antragsvordruck angegeben sind.

- (2) Die Veranstalterin/ der Veranstalter erhält eine Eingangsbestätigung für die Anmeldung der Veranstaltung. Diese gilt nicht als Nutzungszusage. Für die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf es einer schriftlichen Bestätigung inklusive der Festsetzung der Benutzungsgebühren.

§ 3

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung von der Veranstalterin/dem Veranstalter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als von der Veranstalterin/ dem Veranstalter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Rehlingen nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.
- (3) Die Veranstalterin/ der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Rehlingen für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auf die gemieteten Räume und sonstigen Einrichtungen sowie den Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses und schließt Personen- und Sachschäden gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Rehlingen ein. Er/Sie ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Rehlingen anzuzeigen.
- (4) Die Veranstalterin/ der Veranstalter hat die Gemeinde Rehlingen von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden, freizustellen.
- (5) Die Gemeinde Rehlingen ist berechtigt, von der Veranstalterin/ dem Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abwicklung der entstandenen Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist der Gemeinde Rehlingen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Veranstalterin/ der Veranstalter haftet für alle durch ihre/seine Gäste verursachten Schäden insbesondere für Schäden im Sinne des § 3 Abs. 3.

§ 4

- (1) Die Veranstalterin/ der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die für seine Veranstaltung evtl. notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA) von der Veranstalterin/ vom Veranstalter zu beachten. Eine Überwachung dieser Verpflichtungen ist seitens der Gemeinde weder fachlicher noch in rechtlicher Hinsicht möglich.
- (2) Die Veranstalterin/ der Veranstalter hat alle behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Die Veranstalterin/ der Veranstalter hat sicherzustellen, dass bei einer Nutzung nach 22 Uhr (sonntags nach 16 Uhr) nur die geschlossenen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses genutzt werden und Lärm auf das unabdingbare Maß zu reduziert wird.

B. Benutzungsordnung

§ 5

- (1) Vor der Benutzung übernimmt die Veranstalterin/ der Veranstalter die Räume von den Beauftragten der Gemeinde. Hierzu ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Die Veranstalterin/ der Veranstalter überzeugt sich von der Ordnung und Sauberkeit in den betreffenden Räumen. Beanstandungen teilt sie/er sofort den Beauftragten der Gemeinde mit.
- (2) Die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher), die die Gemeinde im Rahmen der Betriebserlaubnis vorhalten muss, werden der Veranstalter/ dem Veranstalter gemäß den Sicherheitsbestimmungen überlassen. Sie sind in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand nach Beendigung der Nutzung an die Gemeinde bzw. den Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Die Veranstalterin/ der Veranstalter darf eigene, nicht brennbare Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Rehlingen in die gemieteten Räume einbringen. Für die Gegenstände übernimmt die Gemeinde Rehlingen keine Haftung. Eingebrachte Einrichtungsgegenstände sind - soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Gemeinde Rehlingen getroffen wird - unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis zum nächsten Betriebsbeginn der Kindertagesstätte zu entfernen.
- (4) Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind die Räume durch die Veranstalterin/ den Veranstalter zu reinigen. Für die gefliesten Bereiche ist eine Nassreinigung erforderlich. Die Kontrolle der Reinigung erfolgt durch die Beauftragten der Gemeinde zusammen mit der Veranstalterin/ dem Veranstalter. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich durch die Veranstalterin/ den Veranstalter zu beseitigen. Ansonsten veranlasst die Gemeinde eine Reinigung zur Kostenlast der Veranstalterin/ des Veranstalters.
- (5) Das Gestühl ist nach erfolgter Reinigung gemäß dem Bestuhlungsplan durch die Veranstalterin/ den Veranstalter aufzustellen.
- (6) Die Reinigungspflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen.

§ 6

Bei Veranstaltungen der Gemeinde Rehlingen können mit den Wirten Sonderregelungen getroffen werden.

§ 7

Die Gemeinde stellt neben den Räumen Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife und Kücheninventar im jeweils vorhandenen Umfang. Geschirrtücher und Spülmittel, stellt die Veranstalterin/ der Veranstalter. Eine Verwendung der

Einrichtungsgegenstände sowie der Geschirrtöpfe u.a., die zum Dorfgemeinschaftshaus gehören und mitgenutzt werden können, ist außerhalb der Räumlichkeiten nicht zulässig.

§ 8

Abfall beseitigt die Veranstalterin/ der Veranstalter auf eigene Kosten.

C. Gebührenordnung

§ 9

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Benutzungsgebühr nach der folgenden Gebührenübersicht erhoben. Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich vom Veranstalter im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

§ 10

(1) Die Gebühren betragen je Nutzungstag:

Gruppenraum:	25 €
Küche:	25 €
Gemeinsame Nutzung:	50 €

Vereine der Gemeinde Rehlingen und der Samtgemeinde Amelinghausen erhalten für Versammlungen für einen Tag im Jahr eine Ermäßigung von 50 %.

Dauernutzer/innen zahlen eine pauschale Gebühr von 5 € pro Stunde bis zum Höchstsatz von 15 € pro Tag. Zu Dauernutzern zählen Veranstalterinnen/ Veranstalter mit nicht ausschließlich wirtschaftlichem Hintergrund, die mindestens drei Mal pro Kalenderjahr das Dorfgemeinschaftshaus nutzen.

- (2) Mit Zahlung der Benutzungsgebühr kann die Veranstalterin/ der Veranstalter die betroffenen Räumlichkeiten am Veranstaltungstag im Anschluss an die Betriebszeiten der Kindertagesstätte bis maximal 22 Uhr nutzen. An Wochenende können die Räumlichkeiten im Zeitraum von 9 Uhr bis 22 Uhr genutzt werden. In Absprache mit den Beauftragten der Gemeinde Rehlingen ist an Wochenenden auch eine Nutzung von Freitag nach Betriebsende der Kindertagesstätte bis zum darauffolgenden Montag vor Betriebsbeginn der Kindertagesstätte möglich. Sollten die vereinbarten Zeiträume überschritten werden, ist pro Tag zusätzlich der halbe Gebührensatz zu entrichten.
- (3) Der Rat der Gemeinde Rehlingen kann beschließen, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen von der Gebührenerhebung abzusehen.

§ 11

Wird eine geplante Veranstaltung wieder abgemeldet, wird trotzdem eine Nutzungsgebühr erhoben. Sie richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abmeldung.

- Bis 2 Wochen vor dem geplanten Termin: Die Rückgabe ist kostenlos.
- Bis 1 Woche vor dem geplanten Termin: Es werden 50 % der Gebühren fällig.
- Weniger als 1 Woche vor dem geplanten Termin: Die Gebühren werden gem. § 10 der Gebührenordnung erhoben.

§ 12

Die Gemeinde kann durch den Beauftragten im Voraus einen Sicherheitsbetrag (Kautions) bis zur Höhe von 1.000,00 € fordern. Die Forderung eines Sicherheitsbetrages - auch die Festsetzung der Höhe - liegt allein im Ermessen der Gemeinde oder ihres Beauftragten. Wird das Dorfgemeinschaftshaus ordnungsgemäß und mängelfrei an den Gemeindebeauftragten zurückgegeben, kommt der Sicherheitsbetrag wieder zur Auszahlung; ansonsten werden die Aufwendungen für die Beseitigung von Mängeln sowie für Reinigungsmaßnahmen einbehalten. Sollte kein Sicherheitsbetrag einbehalten worden sein, sind die entstandenen Aufwendungen für Mängelbeseitigung und Reinigungsmaßnahmen von der Veranstalterin/ vom Veranstalter vollständig zu erstatten.

D. Schlussbestimmungen

§ 13

Bei der Anmeldung einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus erhalten die Veranstalter vom Beauftragten der Gemeinde Rehlingen jeweils eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Bei der Anmeldung der Benutzung für das Dorfgemeinschaftshaus ist diese Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen.

§ 14

Für Dauernutzer/innen gelten abweichend zu den vorstehenden Regelungen folgende abweichende Bestimmungen:

- a) Dauernutzer/innen melden die von Ihnen gewünschten Nutzungstermine einmal im Kalenderjahr im Voraus bei der Gemeinde Rehlingen bzw. einer von ihrer beauftragten Person an. Für zusätzliche Nutzungstermine, die nachträglich angemeldet werden, gilt eine Frist von einer Woche. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2.
- b) Dauernutzer/innen haben eine verantwortliche Person zu benennen, die als Veranstalter/in für die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Vorgaben für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses verantwortlich ist und als Ansprechpartner/in für die Gemeinde Rehlingen fungiert. Mit dieser Person wird vor der ersten Nutzung einmalig eine Übergabe der Räumlichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt. Für die folgenden Veranstaltungen entfällt eine Übergabe. Dauernutzer/innen sind verpflichtet Beschädigungen jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie diese selbst verursacht oder lediglich festgestellt haben, der Gemeinde Rehlingen zu melden.

- c) Abweichend von § 11 ist für Dauernutzer/innen die Abmeldung einer einzelnen Veranstaltung bis 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung kostenlos. Im Übrigen gilt § 11.

§ 15

Zur Vergrößerung der Veranstaltungsfläche des Gruppenraumes kann in bestimmten Ausnahmefällen durch die Öffnung der Trennwand ein Teil der Räumlichkeiten der Kindertagesstätte mitbenutzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde Amelinghausen als Trägerin der Kindertagesstätte. Zur Nutzung der zusätzlichen Flächen der Kindertagesstätte für Veranstaltungen ist daher eine gesonderte, individuelle Vereinbarung abzuschließen, in der die Bedingungen für die Mitbenutzung der Fläche der Kindertagesstätte festgelegt werden.

§ 16

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Rehlingen, den 17.02.2022

Gemeinde Rehlingen

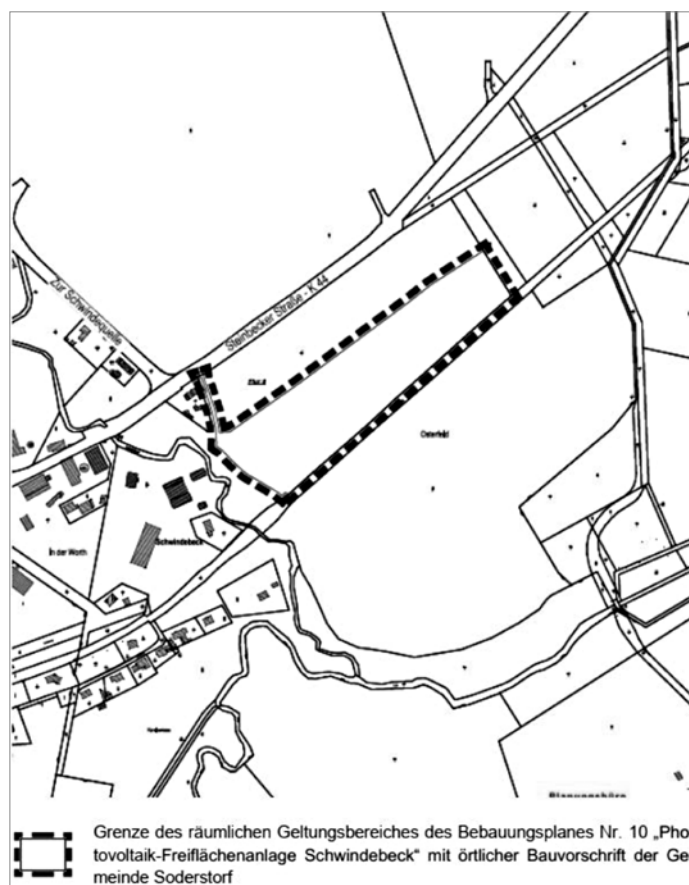
Petersen

Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 22. September 2021 den Bebauungsplan Nr. 10 „Flächen-Photovoltaik Schwindebeck“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Flächen-Photovoltaik Schwindebeck“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Flächen-Photovoltaik Schwindebeck“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 21.03.2022

Roland Waltereit
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.004.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.837.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.692.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.070.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	175.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	928.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.009.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	857.700 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.877.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.857.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.009.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Samtgemeinde Dahlenburg, den 10.03.2022

Uta Kraake
Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15. März 2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03. bis 06.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Internetseite der Samtgemeinde eingestellt.

Dahlenburg, den 16.03.2022

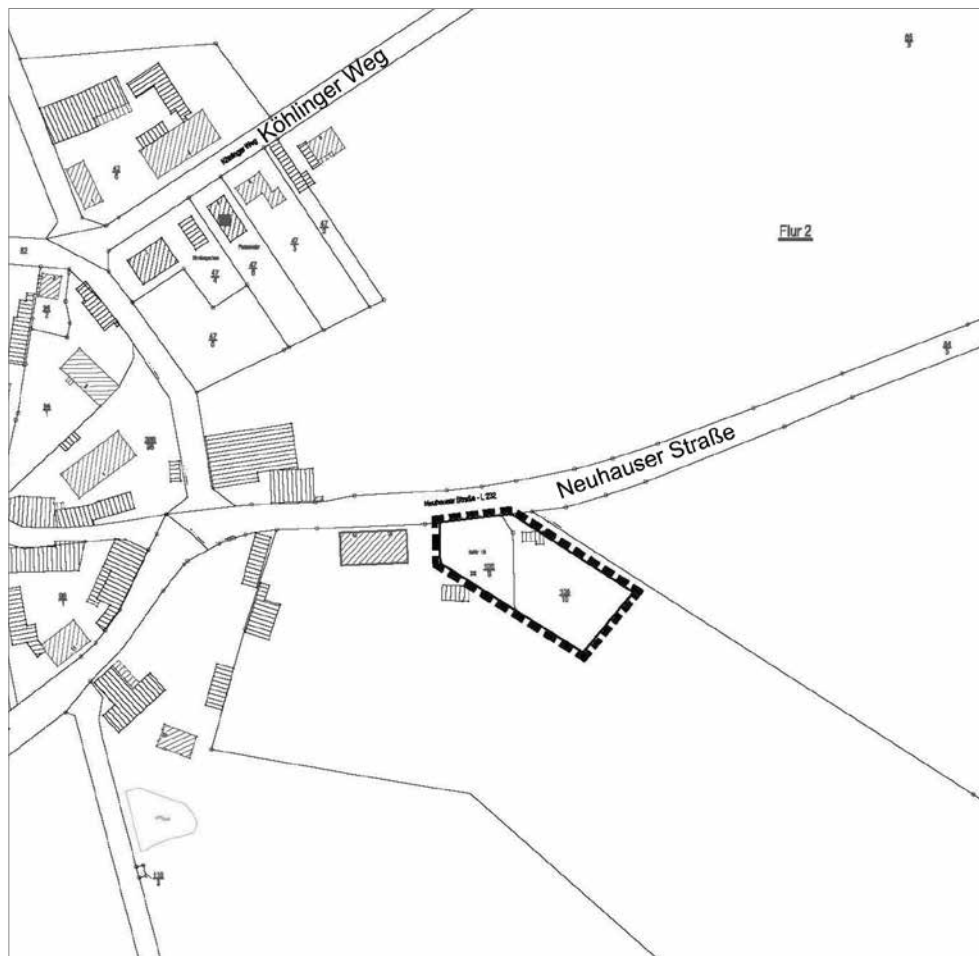
Uta Kraake
Samtgemeindegemeinderin

Bekanntmachung der Gemeinde Tosterglope der Ergänzungssatzung „Neuhauser Straße - Ost“

Satzungsbeschluss § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Ergänzungssatzung „Neuhauser Straße - Ost“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Ergänzungssatzung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Die Ergänzungssatzung und ihre Begründung können von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Tosterglope, Im alten Dorfe 1, 21371 Tosterglope, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Tosterglope geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Tosterglope geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Neuhauser Straße - Ost“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tosterglope, den 13.03.2022

gez. Saucke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 07.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.936.100,-- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.936.100,-- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,-- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.462.100,-- Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.541.800,-- Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 8.069.600,-- Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 12.319.100,-- Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.244.000,-- Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 605.000,-- Euro.
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditmächtigung) wird auf 3.244.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 5.342.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 49 von Hundert der für die Mitgliedsge-
meinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 07.02.2022

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3 i.V.m. § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 21.03.2022 unter dem Aktenzeichen 34.43 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03.2022 bis zum 06.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 21.03.2022

Samtgemeinde Gellersen

Der Samtgemeindebürgermeister

Gärtner

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.668.900,-- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.653.300,-- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,-- Euro

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.428.400,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.146.700,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.530.100,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.333.100,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 5.450.900,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Reppenstedt, den 17.02.2022

In Vertretung
Harms

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden mit Schreiben vom 23.02.2022 durch den Landkreis Lüneburg unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/51 nicht beanstandet. Die Genehmigung der Haushaltssatzung wurde nach § 119 Abs. 4 NKomVG erteilt..
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03.2022 bis zum 08.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 01.03.2022

Gärtner
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 15.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die Entschädigungssatzung vom 02.11.2021 wird wie folgt geändert:

- 1.) **§ 1 (Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder)** Absatz 1) erhält folgende neue Fassung:
 - „1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld (unabhängig von der Sitzungsdauer) von 20,00 €“

Die Absätze 2) und 3) bleiben unverändert.

- 2.) **§ 8 (Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen)** Absatz 1) erhält zu der nachfolgenden Ziffernauzählung folgende neue Fassung; die übrigen Punkte und die Absätze 2) bis 5) bleiben unverändert:

„1) Die folgenden ehrenamtliche Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

1. bis 22. (unverändert)	
23. Mitglieder des Seniorenbeirates	je 20,00 €
24. ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	180,00 €
25. ehrenamtliche/ehrenamtlicher Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter	180,00 €
26. Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragter	180,00 €
27. Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter	je 180,00 €
28. Kulturbeauftragte/Kulturbeauftragter	180,00 €
29. (unverändert)	

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Barendorf, am 15. März 2022

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 18.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.445.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.501.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.281.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	151.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 18.01.2022

Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 11.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 18.01.2022

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Reinstorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 44, 55, 58 Abs. 1 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Nutzung des Ratsportals

- (1) Alle Ratsfrauen und -herren, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten wahlweise für eine Ratsperiode eine Entschädigung entweder nach Absatz 2 oder nach Absatz 3.
- (2) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.
- (3) Die Ratsfrauen und -herren erhalten zu Beginn einer Ratsperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 € sowie ab dem 01. Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesen Entschädigungen sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.
- (4) Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die einmalige Entschädigung nach Satz 1 erhalten, so hat sie oder er beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode einen Betrag in Höhe von 400,00 € zurückzuzahlen. Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode hat sie oder er einen Betrag in Höhe von 200,00 € zurückzuzahlen. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode besteht bei dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung. In besonderen Härtefällen oder Ausnahmesituationen kann durch Beschluss des Gemeinderates auf die Rückzahlung der in den Sätzen 4 oder 5 aufgeführten Beträge verzichtet werden.
- (5) Entscheiden sich nachrückende Ratsfrauen und -herren für die Entschädigung nach Absatz 3, so erhalten sie bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 €, wenn ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode beginnt. Beginnt ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode, so erhalten sie eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode erhalten nachrückende Ratsfrauen und -herren eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300,00 €.
- (6) Scheiden nachgerückte Ratsfrauen oder -herren vor Ablauf der Ratsperiode wieder aus dem Gemeinderat aus, so gelten für sie die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 3 entsprechend, wobei die Frist für die Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung der erhaltenen Einmalentschädigung erst in dem Monat beginnt, in dem ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat begonnen hat.
- (7) Ratsfrauen und -herren, die gleichzeitig auch Mitglied im Samtgemeinderat und/oder Kreistag sind, erhalten diese Aufwandsentschädigung nur, wenn sie dort keine Aufwandsentschädigung erhalten. Beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat und/oder Kreistag vor Ablauf der Ratsperiode wird die Ratsfrau oder der Ratsherr als nach-

rückendes Ratsmitglied behandelt. Sie oder er hat dann das Wahlrecht zwischen den Absätzen 2 und 3 unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen des Absatzes 4.

- (8) Verlangt ein/e Ratsfrau oder -herr die Zustellung von Sitzungsunterlagen generell in Papierform, so ist die Zahlung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, selbst wenn sie oder er das Ratsinformationssystem mit einem eigenen Endgerät nutzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|---|----------|
| a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister | 200,00 € |
| b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister | 40,00 € |
| c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister | 40,00 € |
| d) für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor | 250,00 € |
| e) für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor | 125,00 € |
| f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 40,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.

- (4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
- | | |
|--|---------|
| a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister | 60,00 € |
| b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 15,00 € |
| c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 15,00 € |
| d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je | 15,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbstständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.

- (2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 41,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 11,00 € pro Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.10.2021 außer Kraft.

Reinstorf, den 10.11.2021

Schlikis

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 25. November 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.417.500,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 1.592.400,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.375.600,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.528.600,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 154.500,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 192.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 25. November 2021

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 11.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 25.11.2021

gez. Schröder
Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Vastorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 10.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

eine monatliche Aufwandsentschädigung von	25,00 €
für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von	15,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister	250,00 €
b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 €
c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 €
d) für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor	250,00 €
e) für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor	125,00 €
f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	50,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
 - a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister 30,00 €
 - b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister 12,00 €
 - c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister 12,00 €
 - d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je 12,00 €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstausschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstausschlag entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- 1) Alle Ratsfrauen und -herren, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten wahlweise für eine Ratsperiode eine Entschädigung entweder nach Absatz 2 oder nach Absatz 3.
- 2) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.
- 3) Die Ratsfrauen und -herren erhalten zu Beginn einer Ratsperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 € sowie ab dem 01. Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesen Entschädigungen sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.

Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die einmalige Entschädigung nach Satz 1 erhalten, so hat sie oder er beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode einen Betrag in Höhe von

400,00 € zurückzuzahlen. Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode hat sie oder er einen Betrag in Höhe von 200,00 € zurückzuzahlen. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode besteht bei dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung. In besonderen Härtefällen oder Ausnahmesituationen kann durch Beschluss des Gemeinderates auf die Rückzahlung der in den Sätzen 4 oder 5 aufgeführten Beträge verzichtet werden.

- 4) Entscheiden sich nachrückende Ratsfrauen und -herren für die Entschädigung nach Absatz 3, so erhalten sie bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 €, wenn ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode beginnt. Beginnt ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode, so erhalten sie eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode erhalten nachrückende Ratsfrauen und -herren eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300,00 €.

Scheiden nachgerückte Ratsfrauen oder -herren vor Ablauf der Ratsperiode wieder aus dem Gemeinderat aus, so gelten für sie die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 3 entsprechend, wobei die Frist für die Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung der erhaltenen Einmalentschädigung erst in dem Monat beginnt, in dem ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat begonnen hat.

- 5) Verlangt eine Ratsfrau oder -herr die Zustellung von Sitzungsunterlagen generell in Papierform, so ist die Zahlung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, selbst wenn sie oder er das Ratsinformationssystem mit einem eigenen Endgerät nutzt.
- 6) Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder im Samtgemeinderat oder Kreistag sind und von dort eine Entschädigung für die Nutzung des Samtgemeinderats- oder Kreistagsinformationssystem erhalten.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- | | |
|--|-----------------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag | 41,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu | 11,00 € |
| pro Stunde, höchstens | 41,00 € pro Tag |
| c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt. | |
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 30.10.2021 außer Kraft.

Barendorf, den 22.02.2022

Schlikis

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 22.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.762.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | 2.144.400,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.689.000,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.030.600,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionen | 32.200,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionen | 361.000,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wendisch Evern, am 22.12.2021

N. Meyer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 12.04.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 09.12.2021

gez. N. Meyer
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10,12,99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Scharnebeck.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind Artlenburg (Flecken), Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im oberen Teil ein in Silber auf grünem Grund stilisiertes Schiffshebewerk. Durch eine Wellenlinie vom oberen Teil getrennt, symbolisiert im unteren Teil in grün auf gelbem Grund ein Eichenzweig mit einer Eichel und acht Eichenblättern den Zusammenschluss der acht Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind gelb/grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Scharnebeck“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Scharnebeck die verwaltungsmäßigen Aufgaben des Fremdenverkehrs ihrer Mitgliedsgemeinden. Hierzu gehören insbesondere

1. Erstellung touristischer Angebote und deren Vermarktung
2. Werbung für touristische Veranstaltungszwecke
3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Fremdenverkehrs, der Wirtschaft und der Kultur
4. Kontaktpflege zu Vereinen, Institutionen, Verbänden u.ä.
5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Samtgemeinde Scharnebeck erfüllt außerdem die ihr von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben:

1. Wirtschaftsförderung

2. Sondernutzung an Straßen
3. Breitbandausbau und
4. Kommunalen Fahrdienst

§ 4 Aufgabenübergang und Folgen

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen werden.
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, beschließt der Rat, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Scharnebeck oder Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeindeausschusses oder des Samtgemeinderates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Verordnungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Scharnebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde in Scharnebeck am Verwaltungsgebäude zu veröffentlichen, nachrichtlich auch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck vom 09.05.2012 außer Kraft.

Scharnebeck, den 09.02.2022

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen des Bebauungsplans Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat den Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten & Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ im Umlaufverfahren vom 12.10.2021 bis 17.10.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag auch 14:00 – 18:00 Uhr
und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung (ohne DIN-Normen) kann außerdem
im Gemeindebüro der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen
während der Dienststunden
mittwochs von 17.30 – 19.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

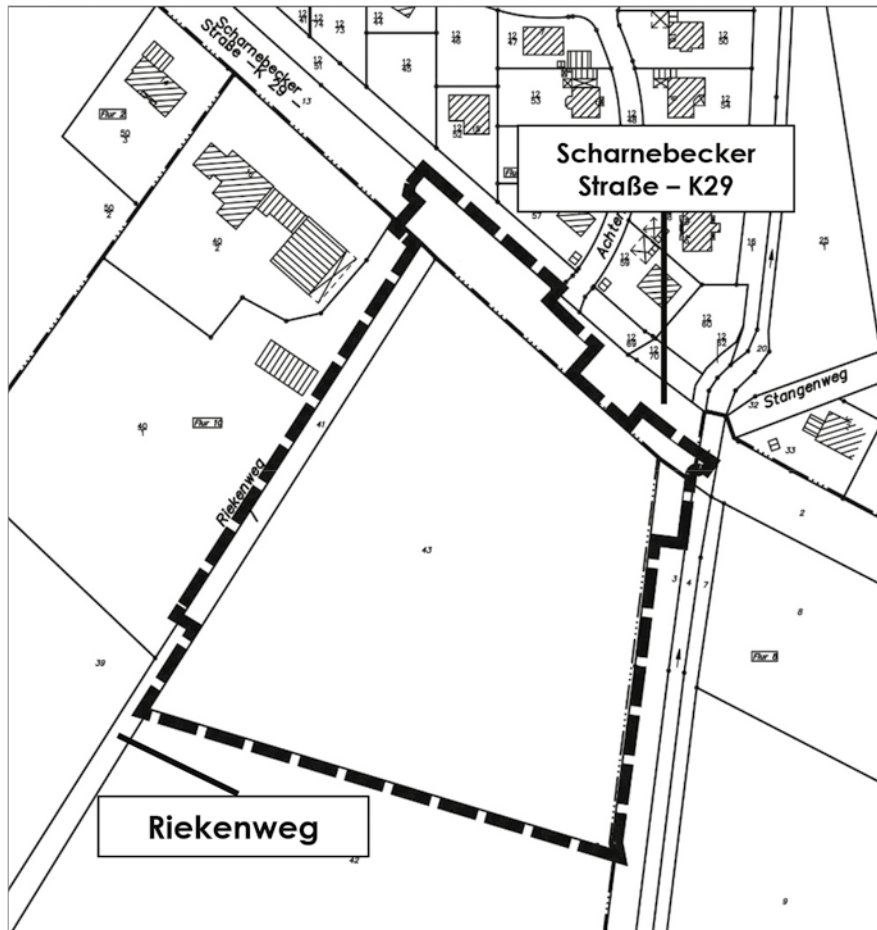
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Brietlingen, den 21.03.2022
 Gez. H. Kowalik
 Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Echem

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 28.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Echem“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 2

Hoheitszeichen, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Echem zeigt auf silbernem Grund drei aus grünem Schildfuß wachsende grüne Eichen mit schwarzen Stämmen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün/weiß.
- (3) Die Farben der Flagge sind grün/weiß. Sie zeigt dieselben Symbole wie das Wappen.
- (4) Die Verwendung des Wappens der Gemeinde durch Dritte ist genehmigungspflichtig.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Echem – Landkreis Lüneburg“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,--Euro übersteigt.

- b) Verträge i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,--Euro übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig durch das Mitteilungsblatt „Acht-fach“ der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversamm-lungen sind nach § 6 dieser Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Echem gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Echem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstel-lern mit Begründung zurück zu geben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bür-gerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Echem werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Echem am Gemeindebüro, Bäckerstraße 4 in Echem. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Echem vom 26.03.2019 außer Kraft.

Echem, den 28.02.2022

gez. Harald Heuer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 08.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 840.100,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 835.200,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 793.200,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 754.300,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 160.000,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 €.

Hittbergen, 8. Februar 2022

Brosseit
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03. bis 06.04.2022 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 08.03.2022

Brosseit
Bürgermeisterin

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe der Abfallbilanz 2021 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2021						2020					
	109.321						108.758					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll	16.836	154,0	5.152	47,1	6.465	59,1	16.712	153,7	4.245	39,0	7.019	64,5
2) Sperrmüll	4.283	39,2	4.283	39,2	-	-	4.800	44,1	4.800	44,1	-	-
3) Altpapier	8.531	78,0	8.531	78,0	-	-	8.652	79,6	8.652	79,6	-	-
4) Altglas	2.995	27,4	2.995	27,4	-	-	2.908	26,7	2.908	26,7	-	-
5) Altmetall	575	5,3	575	5,3	-	-	625	5,7	625	5,7	-	-
6) Altholz	3.083	28,2	3.083	28,2	-	-	3.441	31,6	3.441	31,6	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	19.047	174,2	19.047	174,2	-	-	18.407	169,2	18.407	169,2	-	-
davon Grünabfall	12.455	113,9	12.455	113,9	-	-	12.060	110,9	12.060	110,9	-	-
davon Bioabfall	6.592	60,3	6.592	60,3	-	-	6.347	58,4	6.347	58,4	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.511	41,3	4.511	41,3	-	-	4.386	40,3	4.386	40,3	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	59.861	547,6	48.177	440,7	6.465	59,1	59.931	551,0	47.464	436,4	7.019	64,5
Quote	100%		80,5%		10,8%		100%		79,2%		11,7%	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	6.413	58,7	1.962	18,0	2.463	22,5	6.714	61,7	1.705	15,7	2.820	25,9
10) Kehricht	38	0,3	-	-	38	0,3	0	0,0	-	-	0	0,0
11) Abfall aus Abwasserreinigung	86	0,8	-	-	86	0,8	128	1,2	-	-	128	1,2
davon Rechen-/ Sandfanggut	86	0,8	-	-	86	0,8	125	1,1	-	-	125	1,1
davon Abwasserschlämme	0	0,0	-	-	0	0,0	3	0,0	-	-	3	0,0
12) Prod.spez. Abfall	26	0,2	-	-	26	0,2	318	2,9	-	-	318	2,9
13) Baumischabfall	1.456	13,3	582	5,3	874	8,0	1.402	12,9	561	5,2	841	7,7
Summe Direktanlieferung *)	8.019	73,4	2.545	23,3	3.486	31,9	8.562	78,7	2.266	20,8	4.107	37,8
Quote	100%		31,7%		43,5%		100%		26,5%		48,0%	
Summe Abfall, gesamt *)	67.880	620,9	50.722	464,0	9.951	91,0	68.493	629,8	49.730	457,3	11.126	102,3
Quote	100%		74,7%		14,7%		100%		72,6%		16,2%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2021	2020
14) Elektro-Schrott:		
davon Kühlgeräte	136,7 t	134,6 t
davon Bildschirmgeräte	40,4 t	48,0 t
davon Gasentladungslampen	6,2 t	5,6 t
davon Haushaltsgroßgeräte	108,0 t	112,5 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	294,2 t	326,5 t
15) Problemabfall	235,0 t	207,9 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,5 % (Vorjahr 79,2 %), für direkt angelieferte Abfälle 31,7 % (26,5 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 74,7 % (72,6 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentl. Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 10.320.000 € (2020: 9.800.000 €).

Bardowick, den 28.03.2022

GfA Lüneburg gKAÖR
Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntgabe Abfallbilanz 2021 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2021 75.456						2020 75.430					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll	11.419	151,3	3.494	46,3	4.385	58,1	11.130	147,6	2.827	37,5	4.675	62,0
2) Sperrmüll	2.449	32,5	2.449	32,5	-	-	2.639	35,0	2.639	35,0	-	-
3) Altpapier	6.551	86,8	6.551	86,8	-	-	6.709	88,9	6.709	88,9	-	-
4) Altglas	2.134	28,3	2.134	28,3	-	-	2.178	28,9	2.178	28,9	-	-
5) Altmetall	575	7,6	575	7,6	-	-	625	8,3	625	8,3	-	-
6) Altholz	531	7,0	531	7,0	-	-	677	9,0	677	9,0	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	15.765	208,9	15.765	208,9	-	-	15.468	205,1	15.468	205,1	-	-
davon Grünabfall	8.304	110,1	8.304	110,1	-	-	8.040	106,6	8.040	106,6	-	-
davon Bioabfall	7.461	98,9	7.461	98,9	-	-	7.428	98,5	7.428	98,5	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.548	33,8	2.548	33,8	-	-	2.487	33,0	2.487	33,0	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	41.972	556,2	34.047	451,2	4.385	58,1	41.913	555,7	33.610	445,6	4.675	62,0
Quote	100%		81,1%		10,4%		100%		80,2%		11,2%	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	1.893	25,1	579	7,7	727	9,6	1.851	24,5	470	6,2	777	10,3
10) Kehricht	1.587	21,0	-	-	1.587	21,0	1.480	19,6	-	-	1.480	19,6
11) Abfall aus Abwasserreinigung	861	11,4	-	-	861	11,4	787	10,4	-	-	787	10,4
davon Rechen-/ Sandfanggut	861	11,4	-	-	861	11,4	787	10,4	-	-	787	10,4
davon Abwasserschlämme	0	0,0	-	-	0	0,0	0	0,0	-	-	83	0,0
12) Prod.spez.Abfall	3.111	41,2	-	-	3.111	41,2	3.959	52,5	-	-	3.959	52,5
13) Baumischabfall	471	6,2	188	2,5	283	3,7	242	3,2	97	1,3	145	1,9
Summe Direktanlieferung *)	7.923	105,0	768	10,2	6.569	87,1	8.319	110,3	567	7,5	7.149	94,8
Quote	100%		9,7%		82,9%		100%		6,8%		85,9%	
Summe Abfall, gesamt *)	49.895	661,2	34.815	461,4	10.953	145,2	50.232	665,9	34.177	453,1	11.823	156,7
Quote	100%		69,8%		22,0%		100%		68,0%		23,5%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2021	2020
14) Elektro-Schrott:		
davon Kühlgeräte	91,1 t	89,8 t
davon Bildschirmgeräte	26,9 t	32,0 t
davon Gasentladungslampen	4,1 t	3,7 t
davon Haushaltsgroßgeräte	72,0 t	75,0 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	196,1 t	217,7 t
15) Problemabfall	156,7 t	138,6 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 81,1 % (im Vorjahr 80,2 %), für direkt angelieferte Abfälle 9,7 % (6,8 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 69,8 % (68,0 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.790.000 € (2020: 7.500.000 €).

Bardowick, den 28.03.2022

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**



Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Az: 4.22-611-2513; 3/22 H.A. Bd.III

Lüneburg, den 21.03.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I

Ladung zur Vorlage der geänderten Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Auslegung der geänderten Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung statt. Zu den nachstehend genannten Terminen wird hiermit geladen.

1. Auslegungstermine einschließlich Anhörung

Die Auslegung der Nachweisungen über die Ergebnisse der Änderungen zur Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen und Wertermittlungskarten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten nebst Anhörung erfolgt am

Montag, den 25. April 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Dienstag, den 26. April 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, den 28. April 2022 von 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

im Sitzungsraum der Gemeinde Jameln, Hauptstraße 12, 29479 **Jamel**n.

Zu den genannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Lüneburg zur Erörterung von Fragen zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung können zu Protokoll gegeben werden.

Da die zukünftigen Hygienemaßnahmen aufgrund der pandemischen Lage derzeit nicht abschätzbar sind und um unnötige Wartezeiten zu verhindern, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, vorab Termine zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Hierfür wenden Sie sich bitte an

Herrn Bammann; Tel. 04131 / 6972-358 oder
Herrn Meins; Tel. 04131 / 6972-361.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen.

Versäumt ein/e Beteiligte/r den Anhörungstermin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jeetzelbrücken I eine Flächenneuordnung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

2. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I“.

gez. Bammann

(L.S.)